



01/2026

Die Sozialverwaltung



GdV

Gewerkschaft der Sozialverwaltung



Inhalt

Eier, wir brauchen Eier	3
GdV bei der dbb-Jahrestagung	4
Heini Schmitt neuer dbb-Vize	5
GdV-Bundeshauptvorstandssitzung in Weimar	6
Tarifrunde zum TV-L	10
Aus der Bundesfrauenvertretung	13
Unter der Lupe: Der Bericht zur Modernisierung und Digitalisierung des Sozialstaats	17
Kann der Einsatz von KI das Feststellungsverfahren nach dem SGB IX erleichtern?	27
Yes, we scan	32
Verfahrensrecht und SGB IX - Die Berichtigungsverfügung gem. § 38 SGB X	35
Wenn nicht jetzt wann dann?	41
Gesetzentwurf zur Einführung eines antragslosen Kindergeldes	42
Landesverband Berlin	44
Landesverband Hessen	45
Landesverband Bayern	46
Landesverband Sachsen-Anhalt	48
Landesverband Brandenburg	49
Landesverband Sachsen	51
Landesverband Nordrhein-Westfalen	52
Landesverband Thüringen	54
Ein Urteil und sein schweres Erbe für die deutsche Kriegsopferversorgung	58
Aus der Rechtsprechung	69

Impressum

Herausgeber: Gewerkschaft der Sozialverwaltung (GdV) im Deutschen Beamtenbund (dbb)

Bundesgeschäftsstelle: Napoleonstraße 11, 57489 Drolshagen

Telefon: +49 2761 9434744, mobil: 0160-98283356, E-Mail: thomas.falke@gdv-bund.de

Für den Inhalt verantwortlich: Thomas Falke, Bundesvorsitzender der GdV, Telefon wie oben.

Redaktion: Manfred Eichmeier, Eibseestr. 11, 95445 Bayreuth, Tel. 0921/31577 privat, 0921/6053234 dienstlich, E-Mail: manfred.eichmeier@gdv-bund.de

Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion gestattet.

Redaktionsschluss nächste Ausgabe: **15.07.2026**



Eier, wir brauchen Eier



Im November 2024 habe ich mich als GdV-Bundesvorsitzender mit einem Schreiben an den damaligen Ministerpräsidenten von Sachsen-Anhalt, Reiner Haseloff, gewandt. Darin habe ich wegen der desaströsen personellen Situation beim Landesverwaltungsamt meine tiefe Sorge um die im Vollzug des SGB IX und SGB XIV tätigen Mitarbeitenden zum Ausdruck gebracht. Ich habe aber auch ausgeführt, dass Leidtragende auch die sozial Schwächsten der Gesellschaft sind, zumal die Laufzeiten bei der Bearbeitung von Anträgen auf Feststellung eines GdB im Bundesvergleich in Sachsen-Anhalt mit 8 Monaten die mit am längsten waren.

Damals hätte ich mir nicht ausmalen können, dass nicht einmal eineinhalb Jahre später sich die Landesregierung in Sachsen-Anhalt mit Gründung eines Landesamtes für Soziales, Jugend und Gesundheit (LAS) zum 01.04.2026 entschlossen gegen den Niedergang der Sozialverwaltung in Sachsen-Anhalt stemmt. Klar ist, dass allein mit der Gründung des Landesamtes die Probleme noch nicht gelöst sind. Ich bewundere aber den Mut der Landesregierung, selbst zum Ende der Legislatur noch Probleme anzugehen und auch unpopuläre Entscheidungen zu treffen.

Dieser Mut erinnert mich an Olli Kahns legendäres Zitat nach der 0:2-Niederlage der Bayern auf Schalke am 1. November 2003: „**Eier, wir brauchen Eier**“. Leider steht die Landesregierung von Sachsen-Anhalt mit ihrer Entschlossenheit, Verbesserungen in der Sozialverwaltung herbeizuführen, derzeit allein da. Mein Schreiben an Mario Voigt, den Ministerpräsidenten von Thüringen, vom November 2025 wegen der Vernachlässigung der Aufgaben im SGB IX und SGB XIV und völlig mangelhafter Ausstattung mit Ärzten beim dortigen Landesverwaltungsamt ist bis heute unbeantwortet. Der Ministerpräsident von Nordrhein-Westfalen, Hendrik Wüst, wiederum hat die personelle und finanzielle Misere der Kommunen, die ich als Beschäftigter in der Kreisverwaltung in Olpe hautnah miterleben kann, dem Bund in die Schuhe geschoben. Antworten schuldig zu bleiben oder anderen die Schuld in die Schuhe zu schieben, sind altbekannte Muster, die am Ende auch für die Vertrauenskrise in die Politik mitverantwortlich sind.

Mit dem Abschlussbericht der Kommission zur Sozialstaatsreform ist die Diskussion um die Zukunft des Sozialstaats endgültig eröffnet. Reformen an den Strukturen allein werden aber nicht reichen, um den Sozialstaat zukunftsfest zu machen. Als GdV haben wir die Debatten über nötige Vereinfachungen an den von uns zu vollziehenden Sozialgesetzen angestoßen. Mit der Abschaffung des Berufsschadensausgleichs im SGB XIV, der Zusammenfassung der Steuerpauschbeträge beim GdB und einheitlichen Bezugszeiträumen beim Elterngeld liegen unsere Vorschläge bei den jeweils zuständigen Ministerien auf dem Tisch. Das Einzige, was es jetzt noch braucht, sind: „**Eier**“.

Und daran sollte es spätestens an Ostern nicht mehr mangeln.

Ihr Thomas Falke



GdV bei der dbb-Jahrestagung

Im Zeitraum vom 11.-13.01.2026 fand die 67. dbb Jahrestagung unter dem Motto "Starker Staat - Krisenfest und Bürgernah" im Kongress-Centrum Nord in Köln statt. Für die GdV nahmen die stellv. Vorsitzende der dbb-bundesfrauenvertretung, Michaela Neersen, Bundesvorsitzender Thomas Falke und die stellvertretende Bundesvorsitzende Christiane Lehnert (v.l.) teil.



Kölns Oberbürgermeister Torsten Burmester, seit 01.11.2025 im Amt, begrüßte neben dem dbb Bundesvorsitzenden, Volker Geyer, die Teilnehmenden aus dem gesamten Bundesgebiet. Er führte in seinem Eingangsstatement aus, dass derzeit multiple Krisen Deutschland und seinen öffentlichen Dienst auf verschiedenen Ebenen fordern. In einem Umfeld zunehmender Unsicherheiten, sei es durch Pandemien, Energiekrisen oder geopolitische Spannungen, gilt es die Resilienz von Staat und Bevölkerung zu stärken. Eine Schlüsselrolle kommt dabei dem öffentlichen Dienst und seinen Beschäftigten zu.

Zum gewerkschaftspolitischen Auftakt am Montag, 12.01.2026, skizzierte der Bundesminister des Innern, Alexander Dobrindt, seine Vision von einem modernen und resilienten öffentlichen Dienst. Eine Diskussion mit dem dbb Bundesvorsitzenden Volker Geyer schloss sich daran an. Dr. Karsten Wildberger, Bundesminister für Digitalisierung und Staatsmodernisierung hielt im Anschluss einen Impulsvortrag zum Thema "Zwischen Anspruch und Wirklichkeit: Staatsmodernisierung im Fokus". Der dbb fordert seinerseits ebenfalls eine umfassende Staatsmodernisierung, um dem digitalen Wandel gerecht zu werden und den öffentlichen Dienst zukunftsfähig zu machen.

Der letzte Tag der Jahrestagung wurde mit einem ergreifenden Vortrag von Prof. Dr. Dr. Michel Friedman eröffnet. Unsere demokratischen Grundwerte sehen sich nach seiner Auffassung anhaltenden Angriffen ausgesetzt. Demokratie bedürfe des kontinuierlichen Diskurses und des aktiven Engagements jedes Einzelnen, um ihren Feinden gegenüber resilient zu bleiben.

„Krisenfest in die Zukunft - wir stärken die Resilienz für die Bevölkerung" so lautete der Impulsvortrag des Minister des Innern und Sport von RLP, Michael Ebling. Eine Diskussionsrunde zum Thema praktische Resilienz der Bevölkerung schloss sich an. Hier wurden die frühzeitige und transparente Information, sowie die Schulung und Vorbereitung von Institutionen auf Notfallsituationen erörtert. Teilnehmende waren u.a. Ralph Tiesler, Präsident des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz, Michael Ebling, Minister des Innern und Sport RLP und Sabine Lackner, Präsidentin der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk.

Fazit: Eine gehaltvolle Jahrestagung mit interessanten Vorträgen und Diskussionen!

Christiane Lehnert/Foto: GdV



Heini Schmitt neuer dbb-Vize

Der dbb-Bundeshauptvorstand hat am 01.12.2025 in Berlin **Heini Schmitt** zum neuen stellvertretenden dbb-Bundesvorsitzenden gewählt. Schmitt folgt auf Waldemar Dombrowski, der im Mai 2025 nach schwerer Erkrankung verstorben war.

Heini Schmitt ist seit November 2015 Landesvorsitzender des dbb Hessen und Mitglied der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPolG). Darüber hinaus hat er sich zuletzt auch als stellv. Vorsitzender des Vorstands der dbb Akademie, als stellv. Vorsitzender der Grundsatzkommission „Mitbestimmung“ und stellv. Sprecher der Vorsitzenden der dbb Landesbünde eingebracht. Heini Schmitt ist auch für die GdV kein Unbekannter. So war er 2025 zum Beispiel bei den 75-Jahr-Feiern der GdV Bund in Potsdam und der GdV Hessen in Fulda zu Gast. Und so zählte der GdV-Bundesvorsitzende Thomas Falke (li) auch zu den ersten Gratulanten Schmitts (re).



Schmitt ist als hervorragender Redner bekannt, der sich seit vielen Jahren engagiert um die Belange der Beamten einsetzt, zuletzt vor allem auch rund um die Alimentation in Bund und Ländern und um den Schutz der Beschäftigten vor Übergriffen.

„Ich freue mich auf die neuen Aufgaben und bedanke mich für das entgegengebrachte Vertrauen der Delegierten“, sagte Heini Schmitt nach seiner Wahl zum dbb Fachvorstand Beamtenpolitik am 1. Dezember 2025 in Berlin. „Aktuell gilt es stärker denn je, den Wert des Berufsbeamtentums in den gesellschaftlichen Fokus zu rücken. Es ist Stabilitätsanker in Krisenzeiten und fungiert als Bollwerk gegen Extremismus. Schließlich schwören die Kolleginnen und Kollegen einen Eid auf die Verfassung. Ganz entscheidend ist, dass wir den Markenkern des Berufsbeamtentums bewahren und weiter für die Attraktivität des öffentlichen Dienstes arbeiten. Nur so können wir die dringend benötigten Fachkräfte für die Zukunft des öffentlichen Dienstes gewinnen.“

Volker Geyer, Bundesvorsitzender des dbb, gratulierte Heini Schmitt von Herzen. „Mit Heini Schmitt gewinnt die Bundesleitung eine kompetente Persönlichkeit, die sich mit den Kernthemen des Beamtenrechts auskennt, über viel gewerkschaftliche Erfahrung verfügt und voller Tatendrang steckt. Wir stehen in den nächsten Monaten bei der Verteidigung der Grundsätze des Berufsbeamtentums vor entscheidenden Herausforderungen, denen wir gemeinsam mit Kompetenz und Solidarität begegnen werden.“

Die GdV freut sich ebenfalls auf die Zusammenarbeit mit Heini Schmitt und wünscht ihm für die verantwortungsvolle Aufgabe alles Gute.

Thomas Falke/dbb, Foto: Falke



GdV-Bundeshauptvorstandssitzung in Weimar

Die Kulturstadt Weimar war vom 13.03. bis 15.03.2026 Gastgeber für den GdV-Bundeshauptvorstand. Der GdV-Bundesvorsitzende Thomas Falke konnte erfreulicherweise Vertreter aus allen Landesverbänden und damit einen kompletten Bundeshauptvorstand begrüßen. Die Tagesordnung war dicht gefüllt und ließ leider kein Rahmenprogramm in der historisch so bedeutsamen Hochburg der Weimarer Klassik zu. Dafür nahmen aber mit dem tbb-Vorsitzenden Frank Schönborn und der stellvertretenden Vorsitzenden der dbb-bundesfrauenvertretung, Michaela Neersen, hochkarätige Gäste an der Sitzung teil.



Der Bundeshauptvorstand bei der Arbeit

Grußwort des tbb-Vorsitzenden Frank Schönborn

Frank Schönborn hieß den Bundeshauptvorstand der GdV in Weimar recht herzlich willkommen und wünschte der Tagung einen guten Verlauf. Als aktuelle Probleme sprach er die permanenten Angriffe auf das Berufsbeamtentum und das Erstarken der AfD an, das viele Fragen zum richtigen Umgang mit dieser Partei aufwirft.

Als Erfolg des tbb bezeichnete er die zum 01.01.2026 in Kraft getretene Dienstrechtsreform mit stärkerer Durchlässigkeit der Laufbahnen. Es wurde in Thüringen auch eine Arbeitsgemeinschaft „Zukunft öffentlicher Dienst“ gegründet. Den Tarifabschluss bezeichnet er als unbefriedigend, als positiv stellte er aber heraus, dass sich der Ministerpräsident in Thüringen den Demonstranten gestellt habe. Er lobte in diesem Zusammenhang besonders auch das große Engagement von Martin Peters in der abgelaufenen Tarifrunde.



Frank Schönborn



Tätigkeitsbericht des Bundesvorsitzenden



In seinem Tätigkeitsbericht führte der Bundesvorsitzende aus, dass die beim Bundesgewerkschaftstag in Potsdam verabschiedeten Anträge mit Schreiben an die zuständigen Ministerien bereits umgesetzt wurden, wie die Forderungen nach Vereinfachungen beim Vollzug des Elterngeldes oder einer Zusammenfassung der Steuerpauschbeträge beim Grad der Behinderung. Die GdV wird diese Forderungen weiterhin mit Nachdruck verfolgen.

Der Bundesvorsitzende berichtete weiter von seinen Teilnahmen an den dbb-Bundesvorstands- und Hauptvorstandssitzungen, dem GdV – Ehemaligentreffen, dem GdV – Landesgewerkschaftstag Hessen und dem GdV – Grenzlandtag in Nordrhein-Westfalen. Hinsichtlich der abgelaufenen Tarifrunde lobte er die flächendeckende Beteiligung der Landesverbände an den dbb-Aktionen. Dabei stellte er insbesondere auch das herausragende Engagement von Martin Peters, dem stellvertretenden Bundesvorsitzenden Tarif der GdV heraus, der bei vielen Veranstaltungen und insbesondere auch in mehreren Bundesländern Flagge gezeigt hat. Auch wenn das Ergebnis der Tarifverhandlungen als enttäuschend zu bezeichnen ist, war die abgelaufene Tarifrunde für die GdV ein Beweis dafür, dass es gelingen kann, mehr Mitglieder auf die Straße zu bringen.

Berichte aus den Landesverbänden

Ein wichtiger Punkt bei den jährlichen Sitzungen des Bundeshauptvorstandes ist immer auch der Austausch über die Situation in den jeweiligen Landesverbänden. Die schriftlich vorgelegten Berichte zeigen eindrucksvoll auf, dass Personalmangel auf allen Ebenen weiterhin das große beherrschende Thema ist. In punkto Digitalisierung ist ein großes Gefälle in den Ländern zu beobachten. In etlichen Bundesländern wurden den Sozialverwaltungen auch wieder neue große Aufgaben übertragen, wie z.B. in Bayern und Brandenburg mit dem am 28. Februar 2025 in Kraft getretenem Gewalthilfegesetz. Es soll bundesweit eine bedarfsgerechte und verlässliche Frauenhilfeinfrastruktur sicherstellen.

Die positivste Nachricht konnte der Landesverband Sachsen-Anhalt mit der Gründung eines Landesamtes für Soziales, Jugend und Gesundheit (LAS) zum 01.04.2026 übermitteln. Damit wird eine langjährige Forderung der GdV Sachsen-Anhalt endlich Wirklichkeit. Mit einem entsprechenden Gesetz wird die Sozialverwaltung in Sachsen-Anhalt strukturell neu aufgestellt.

Intensiv beschäftigte sich der Bundeshauptvorstand auch mit den Strukturen der Landesverbände. Die GdV-Bund ist wegen ihrer dezentralen Struktur auf gut strukturierte und funktionierende Landesverbände angewiesen. Ziel der Strukturanalyse war insbesondere auch, voneinander zu lernen und Schwachstellen zu beseitigen. Der Bundeshauptvorstand formulierte hier auch das Ziel, dass Positionen der GdV-Bund, z.B. zu Gesetzesvereinfachungen beim Elterngeld, SGB IX und SGB XIV auch konsequent von den Landesverbänden an die Politik herangetragen werden sollen.



Michaela Neersen zu Gast

Am zweiten Tag der Sitzung konnte der Bundesvorsitzende dann Michaela Neersen (re), die stellvertretende Vorsitzende der dbb-bundesfrauenvertretung, sehr herzlich begrüßen. Sie hatte sich erfreulicherweise bereit erklärt, über ihre Arbeit in den dbb-Gremien zu informieren. Die Bundesfrauenvertretung steht vor einem personellen Umbruch. Auch Michaela Neersen wird sich nicht mehr zur Wahl stellen. Sie kritisierte die aktuelle Ausgestaltung des Elterngeldes und das Ehegattensplitting, die dazu führen, dass sich die Aufgabenverteilung zwischen den Eltern verfestigt. Nach wie vor leisten Frauen viel mehr Care-Arbeit als Männer. Weiter wird bei der noch im März anstehenden Tagung über die nötigen Rahmenbedingungen für Führung in Teilzeit, das große Thema Pflege und den Schutz vor sexueller Belästigung auf dem Arbeitsplatz diskutiert werden. Dem Vortrag von Michaela Neersen schloss sich eine intensive Diskussion im Bundeshauptvorstand, vor allem auch über die richtige Ausgestaltung des Elterngeldes, an.



Goldene GdV-Ehrennadel für Michaela Neersen

Sichtlich gerührt nahm Michaela Neersen anschließend unter großem Applaus der Mitglieder die Auszeichnung mit der goldenen Ehrennadel durch den Bundesvorsitzenden Thomas Falke entgegen. Falke erinnerte in seiner Laudatio daran, dass Michaela Neersen seit 2007 Mitglied in der Gewerkschaft der Sozialverwaltung ist. In dieser Zeit war sie insgesamt 18 Jahre im GdV- Landesverband Sachsen-Anhalt tätig.

In der dbb Frauenvertretung Sachsen-Anhalt hat sie sich 9 Jahre (seit 2016) aktiv eingebracht, wovon sie 7 Jahre deren Vorsitzende war. Am 28.06.2020 wurde sie als Beisitzerin in die Geschäftsführung der dbb-Bundesfrauenvertretung gewählt. Nach nur einem Jahr stellte sie sich erfolgreich als stellvertretende Vorsitzende zur Wahl. Ihre Amtszeit endet nunmehr am 20.03.2026 beim Bundesfrauenkongress in Berlin. In der Geschichte der Gewerkschaft der Sozialverwaltung war sie erst die zweite Person, die ein Amt auf Bundesebene des dbb beamtenbund und tarifunion bekleidet hat. Durch das Engagement in den entsprechenden Ämtern, hat sich Michaela Neersen um die Belange der GdV besonders verdient gemacht.



v.l. GdV-Bundesvorsitzender Thomas Falke, Michaela Neersen und ihr Ehemann Harald Trieschmann, langjähriger Vorsitzender der GdV Sachsen-Anhalt.



Einführung eines GdV-Portals steht vor der Tür



Ein großer Schwerpunkt der Bundeshauptvorstandssitzung bestand in der Diskussion über die digitale Weiterentwicklung der Gewerkschaftsstrukturen. Frau Frances Karlen (li) vom dbb-Vorsorgewerk präsentierte dabei ein Konzept für ein GdV-Portal mit Nutzung der dbb-Strukturen.

Mit dem Portal könnten künftig die GdV-Mitglieder das komplette Angebot des dbb und der GdV in einer Anwendung und in einem geschützten internen Bereich nutzen. Dabei

könnte die komplette Struktur der GdV vom Bundesvorstand über Bundeshauptvorstand über die Landesverbände bis hin zu den Bezirks- und Ortsverbänden abgebildet werden. Das Veranstaltungsmanagement könnte genauso wie die Homepage und eine Chatplattform in das Portal integriert werden. Auch das Streikwesen soll künftig komplett digital über diese Plattform abgebildet werden.

Die Vorstellung des Konzepts fand im Bundeshauptvorstand einhellig Anklang. Das GdV-Portal bedeutet zweifellos -was die Implementierung der Strukturen mit Einpflegen aller Daten anbelangt- erst einmal einen Mehraufwand. Es bestand aber Einigkeit darüber, dass mit dem GdV-Portal mittelfristig ein weiterer großer Meilenstein in der Umsetzung des Mottos des GdV-Bundesgewerkschaftstages „Sozial in eine digitale Zukunft“ erreicht wird.



Der GdV-Bundeshauptvorstand vor den Toren des Kaiserin-Augusta-Hotels in Weimar



Tarifrunde zum TV-L

Flächendeckende Beteiligung der GdV an den dbb-Aktionen zur Tarifrunde



Der GdV-Bundeshauptvorstand hat auf seiner Sitzung im November 2025 die Landesverbände aufgefordert, sich flächendeckend an den Aktionen zur Einkommensrunde nach dem TV-L zu beteiligen. Die Landesverbände sind dieser Aufforderung auch nachgekommen und haben sich an so vielen Aktionen wie noch nie beteiligt. Mitglieder der



GdV zeigten unter anderem bei den Protestveranstaltungen in Berlin am 03.12. und Ansbach am 09.12.2025 sowie bei den Aktionen in Kloster Banz am 13.01., Potsdam am 15.01., Mainz am 15.01., Chemnitz am 27.01., Magdeburg am 28.01., Dresden am 29.01., Nürnberg am 02.02., Erfurt am 03.02., Mainz am 04.02., Saarbrücken am 10.02. und Potsdam am 11.02.2026 Flagge. Bei nahezu jeder Beteiligung haben es die GdV-Mitglieder mit ihren Transparenten auf die dbb-Flugblätter geschafft und somit auch bundesweit beste Werbung für die GdV gemacht.

Der Tarifabschluss zum TV-L

dbb erreicht tragbaren Kompromiss

5,8 % – so halten die Länder Anschluss!

Nach drei schwierigen Verhandlungsrunden und einer dreitägigen Abschlussrunde hat der dbb am 14. Februar 2026 in der Einkommensrunde 2025/2026 mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) ein Ergebnis erzielt. Die Bundestarifkommission des dbb hat dem Kompromiss zugestimmt.

Die Details der Einigung

Entgelt:

Die Entgelte erhöhen sich wie folgt:

- ab dem 1. April 2026 um 2,8 %, mindestens jedoch 100 Euro
- ab dem 1. März 2027 um weitere 2 %
- ab dem 1. Januar 2028 um weitere 1 %

Das Entgelt in Entgeltgruppe 1 Stufe 2 erhöht sich bereits zum 1. Januar 2027 um 2 %. Sonstige dynamisierte Entgeltbestandteile erhöhen sich ab dem 1. April 2026 um 2,8 %, ab dem 1. März 2027 um weitere 2 % und ab dem 1. Januar 2028 um weitere 1 %.

Entgelte der Auszubildenden, dual Studierenden, Praktikantinnen und Praktikanten

Die Ausbildungsentgelte der Auszubildenden, die Entgelte der dual Studierenden und die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten erhöhen sich wie folgt:

- ab dem 1. April 2026 um 60 Euro
- ab dem 1. März 2027 um weitere 60 Euro
- ab dem 1. Januar 2028 um weitere 30 Euro

Die Studienentgelte für praxisintegriert dual Studierende in der betreffenden Richtlinie der TdL erhöhen sich entsprechend.

Laufzeit

Die Entgeltregelungen haben eine Laufzeit von 27 Monaten bis zum 31. Januar 2028.



Angleichung Ost an West:

Unkündbarkeit: Die Regelung aus dem Tarifgebiet West zur ordentlichen Unkündbarkeit nach 15 Beschäftigungsjahren nach Vollendung des 40. Lebensjahres wird ab dem 1. Januar 2027 auf das Tarifgebiet Ost ausgedehnt.

Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Für den dbb ist klar, dass die Einkommensrunde erst dann zu Ende ist, wenn das Ergebnis zeit- und inhaltsgleich auf die Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in den Ländern und Kommunen übertragen wurde. Dafür wird sich der dbb in allen betroffenen Bundesländern einsetzen. Bayern hatte aber zuvor schon eine verzögerte Übertragung angekündigt.

Bewertung der Tarifrunde und des Tarifabschlusses durch die GdV

Beim Tarifabschluss vom 14.02.2026 handelt es sich um einen typischen Tarifkompromiss, der keine großen Begeisterungstürme auslöst. Aus Sicht des dbb hält der Länderbereich mit der vereinbarten Entgelterhöhung Anschluss an die TVöD-Entgelte und sorgen deutliche Verbesserungen für die Nachwuchskräfte dafür, dass die Länder der TdL als Arbeitgeber für Auszubildende attraktiver werden. Wenn man die soziale Komponente noch berücksichtigt, dann sind die größeren positiven Komponenten des Tarifabschlusses schon herausgestellt. Natürlich hat sich auch die GdV von der Tarifrunde mehr erwartet, als dass sich der Abstand zum TVöD nicht noch weiter verschlechtert. Damit kann man allenfalls konstatieren, dass ein Mindestziel erreicht wurde, mehr aber auch nicht.

Für mich persönlich war es die erste Tarifrunde, die ich als stellvertretender Bundesvorsitzender Tarif begleiten durfte und die dbb-Aktionen haben richtig Spaß gemacht. Besonders gefreut hat es mich, dass ich bei den Veranstaltungen in den Bundesländern, bei denen ich mich beteiligt habe, immer auch GdV-Vertreter der jeweiligen Landesverbände vor Ort waren. Sich gemeinsam für die berechtigten Belange der Beschäftigten im öffentlichen Dienst einzusetzen, wird für mich auch weiterhin ein großer Ansporn sein. Ein Gleichklang mit dem TVöD und damit auch ein stufengleicher Aufstieg können schon als Ziele für die nächste Tarifrunde genannt werden. Zum Schluss möchte ich mich noch bei allen Kolleginnen und Kollegen bedanken, die uns bei den dbb- und GdV-Aktionen unterstützt haben.



Martin Peters/dbb-tarifunion/Fotos: dbb/GdV



Aus der Bundesfrauenvertretung

Jetzt oder nie: Frauen. Macht. Demokratie.

Unter diesem Motto fand der dbb bundesfrauenkongress, das höchste Gremium der dbb bundesfrauenvertretung, im Zeitraum vom 20.-21.03.2026 im Estrel Hotel Berlin statt. Dieser Kongress wird alle fünf Jahre abgehalten, um eine neue Geschäftsführung zu wählen und um die Grundsätze für die frauenpolitische Arbeit im dbb beamtenbund und tarifunion festzulegen. Dies für die mehr als drei Millionen Frauen im öffentlichen Dienst.



Die dbb frauen sind mittlerweile ein gefragter Verband in der Frauen- und Gleichstellungspolitik. Zu Beginn des 13. dbb bundesfrauenkongress haben die 360 stimmberechtigten Delegierten die Geschäftsführung der dbb bundesfrauenvertretung neu gewählt. Seitens unserer Fachgewerkschaft, der GdV, haben die Kolleginnen Lehner, Neersen und Sohr ihr aktives Stimmrecht ausgeübt.



Die neue Geschäftsführung der dbb frauen: (v.l.): Sandra Schäfer, Bayerischer Beamtenbund - BBB (Beisitzerin), Synnöve Nüchter, dbb berlin (Beisitzerin), Tanja Küsgens, Verband Bildung und Erziehung - VBE (stellv. Vorsitzende), Milanie Kreutz, Deutsche Steuergewerkschaft - DSTG (Vorsitzende), Martina Scherrer, Deutscher Philologenverband - DPhV (Beisitzerin) und Valentina van Dornick, komba gewerkschaft (Beisitzerin). Foto: Marco Urban, dbb

Milanie Kreutz wurde als Vorsitzende der Geschäftsführung bestätigt. Kreutz (DSTG) ist seit 2020 Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung und seit 2022 stellv. dbb-Bundesvorsitzende.

Neue stellv. Vorsitzende ist Tanja Küsgens (VBE). Küsgens wurde 2021 bereits zur Beisitzerin in die Geschäftsführung gewählt. Sie löst damit Michaela Neersen (GdV) ab, die



2020 zunächst zur Beisitzerin, ab 2021 dann zur stellv. Vorsitzenden gewählt wurde. Unsere Kollegin Neersen war nicht erneut zur Wahl angetreten.

Als neue Beisitzerinnen wurden Valentina van Dornick (komba), Sandra Schäfer (BLLV) und Martina Scherer (DPhV) in die Geschäftsführung gewählt. Synnöve Nüchter (komba), seit 2020 Beisitzerin der Geschäftsführung, bleibt im Amt.

„Gerade in schwierigen Zeiten und andauernden Krisen braucht es die Perspektiven von Frauen mehr denn je. Mehr politische Teilhabe von Frauen ist notwendig. Die tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist nach wie vor Verfassungsauftrag“, betonte Milanie Kreutz, Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung und stellv. dbb-Bundesvorsitzende.



Dr. Stefanie Hubig, Bundesministerin für Justiz und Verbraucherschutz, machte auf der Veranstaltung deutlich: „Mehr Frauen in den Parlamenten – das stärkt die Legitimation unserer Demokratie und verbessert die Qualität politischer Entscheidungen. Erst durch die Repräsentanz von Frauen in den Parlamenten kamen und kommen auch viele Themen, die sie betreffen, auf die politische Agenda - von Mutterschutz über bezahlte Sorgearbeit bis hin zu Gewalt gegen Frauen.“

v. l. n. r.: Christiane Lehnert, Dr. Stefanie Hubig, Nadine Sohr

In ihrem Grußwort betonte Karin Prien, Bundesministerin für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dass sie, wie auch die gesamte Bundesregierung, Frauenrechte als Menschenrechte verstehe und dem aktuellen Backlash nicht nur national, sondern auch international entgegenetrete. Sie nannte die dbb Bundesfrauenvertretung eine „starke Stimme“ für Frauenrechte.

Zum Abschluss ihres Grußwortes kündigte die Ministerin einen Gesetzentwurf zur Entgeltgleichheit und eine enge Zusammenarbeit mit Bundesjustizministerin Hubig für den besseren Schutz von Frauen und Mädchen vor digitaler Gewalt an.

„Zurzeit werden Frauenrechte wieder offen angegriffen und als verhandelbar dargestellt. Aber: Gleichstellung ist nicht verhandelbar. Frauenrechte sind nicht verhandelbar. Rechte von Minderheiten sind nicht verhandelbar“, betonte der dbb-Bundesvorsitzende Volker Geyer.

Prof. Dr. Silke Ruth Laskowski, Leiterin des Fachgebiets Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht, Schwerpunkt Umweltrecht an der Uni Kassel, sprach in ihrem Vortrag von „verfassungswidrigen Zuständen“ bei der politischen Teilhabe von Frauen. Laskowski weiter: „Ohne Frauen kommt es zu Qualitäts- und Legitimationsmängel in der Politik.“



Sarah Märtens und Christiane Lehnert (v.l.)



In der hochkarätig besetzten Podiumsdiskussion trafen unterschiedliche Perspektiven aufeinander, das Ziel blieb aber klar. Das Panel bestand aus Milanie Kreutz, Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung, Prof. Dr. Silke Ruth Laskowski, Leiterin des Fachgebiets Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht, Schwerpunkt Umweltrecht an der Uni Kassel, Holger H. Lührig, Journalist und Gründer sowie Herausgeber des zwd-Politikmagazins, Sprecher der Gesellschaft Chancengleichheit e.V., Ulle Schauws, MdB, frauenpolitische Sprecherin der Grünen-Bundestagsfraktion, Wolfgang Dahler, MdB, Obmann der CDU-Bundestagsfraktion im Familienausschuss und Carmen Wegge, MdB, Sprecherin für Recht und Verbraucherschutz der SPD-Bundestagsfraktion.

Am zweiten Kongresstag haben die Delegierten über fast 300 Anträge zu den folgenden Themengruppen entschieden:

Parität, Gleichstellung & Genderpolitik; Schutz vor Gewalt, Diskriminierung und Extremismus; Digitalisierung, KI & Staatsmodernisierung; Arbeitszeit,

Arbeitsorganisation und moderne Arbeitsformen; Vereinbarkeit von Familie und Beruf; Pflege; Frauengesundheit; Bildung und Gesellschaft; Wirtschaft und Steuern; Dienst-, Besoldungs-, Tarif- und Sozialpolitik und Ehrenamt und Verbandskultur.



Die GdV-Delegation mit der wiedergewählten Vorsitzenden v. l. n. r.: Nadine Sohr, Christiane Lehnert, Milanie Kreutz, Thomas Falke, Michaela Neersen, Sarah Märtens

Milanie Kreutz, Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung betonte: „Fast 300 Anträge bedeuten nicht nur Arbeit. Sie bedeuten Engagement, Leidenschaft und Erfahrung aus Praxis. Anträge sind nichts Abstraktes. Hinter jedem Antrag stehen ein Missstand und ein Veränderungswille.“

Die drei ehemaligen Beisitzerinnen der Geschäftsführung, Janßen, Neersen und Wendt, wurden zu Ehrenmitgliedern im Gremium der dbb bundesfrauenvertretung ernannt. An dieser Stelle danken wir unserer Kollegin Michaela Neersen für ihr großes Engagement in diesem Gremium und gratulieren herzlich zur Ernennung zum Ehrenmitglied!

Lediglich 32% der Abgeordneten im Deutschen Bundestag sind Frauen. Nur 22% der Funktionen im dbb bund sind mit Frauen besetzt. Um eine Abkehr von dieser konservativen, männlichen, Besetzung zu erzielen gilt weiterhin unser Slogan:

Jetzt oder nie. Frauen. Macht. Demokratie!

Christiane Lehnert stv. Bundesvorsitzende, Frauenvertretung, Fotos: Lehnert



DBV Spezialist für den
Öffentlichen Dienst

Für Beamt:innen

**Sie geben alles.
Wir geben alles für Sie.**

Auf Widerruf, auf Probe, auf Lebenszeit:
**Die DBV Deutsche Beamtenversicherung
ist an Ihrer Seite.** Mit passenden Produkten
und Services, die perfekt auf die Laufbahn
zugeschnitten sind, die Sie als Beamt:in
durchleben.

Wir haben die **richtigen Angebote
und erstklassige Leistungen** –
Schutz und Vorsorge, beruflich
und privat. Informieren Sie sich
jetzt über das Beratungskonzept
der DBV **für Beamt:innen** auf dbv.de.

Empfohlen vom
 **dbb
vorsorgewerk**
günstig • fair • nah

  [dbv.versicherung](https://www.instagram.com/dbv.versicherung)

Eine Marke der AXA Gruppe 



Unter der Lupe: Der Bericht zur Modernisierung und Digitalisierung des Sozialstaats

Die Kommission zur Sozialstaatsreform hat am 28. 01.2026 einen Auftrag aus dem Koalitionsvertrag erfüllt und der zuständigen Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Bärbel Bas, ihren Abschlussbericht vorgelegt. In diesem Bericht spricht sie sich mit 26 konkreten Empfehlungen für eine grundlegende Modernisierung des Sozialleistungssystems aus.



Abbildung 1 Quelle: <https://pixnio.com/freeimages>

In einem Kommentar unter <https://bmds.bund.de/aktuelles/aktuelle-meldungen/detail/sozialstaatskommission-legt-bericht-zur-modernisierung-und-digitalisierung-des-sozialstaats-vor> sagt dazu der Bundesminister für Digitales und Staatsmodernisierung, Dr. Karsten Wildberger:

„Die Sozialstaatsreform ist ein Befreiungsschlag für Millionen Menschen in Deutschland, die heute noch zu viel Zeit mit Formularen und Behördengängen verlieren. Wir machen den Sozialstaat einfacher, schneller und verständlicher – damit die Unterstützung dort ankommt, wo sie gebraucht wird, ohne Umwege durch zu viel Bürokratie. Das schaffen wir durch konsequente Digitalisierung und den Einsatz von Künstlicher Intelligenz. Ich setze mich in der Bundesregierung dafür ein, dass diese Reform schnell und ohne Abstriche umgesetzt wird.“

Starke Worte, die man nicht zum ersten Mal hört. Nur Lippenbekenntnisse oder auch pragmatische umsetzbare Inhalte?

- Zeit für eine nähere Betrachtung aus Sicht der GdV-

Vorweg lässt sich bereits feststellen, dass wesentliche kritische Bereiche des Sozialrechts, wie die Krankenversicherung (SGB V) und die Rentenversicherung (SGB VI) von der Kommission überhaupt nicht behandelt worden sind. Auch sind andere Bereiche, die im Zuständigkeitsbereich des BMAS liegen, wie das Schwerbehindertenrecht (SGB IX) oder das Soziale Entschädigungsrecht (SGB XIV) ausgeklammert worden, obwohl diese auch dringend einer Überarbeitung bedürfen. Ersteres, weil es schon älter und nicht mehr zeitgemäß und letzteres, weil es jung und noch nicht „ausgereift“ ist. Dafür hat die Kommission im Bereich des BMBFSFJ beim Elterngeld „gewildert“.

Fairerweise muss man sagen, dass sich das BMAS zumindest im SGB XIV mit Verbesserungsvorschlägen aus verschiedenen Richtungen befasst, während im SGB IX sinnvolle Pauschalierungsvorschläge aus der Verwaltung seit Jahren scheitern.



Die Handlungsfelder des Berichtes

Die **Handlungsfelder** des Berichts zielen schwerpunktmäßig auf Staatsmodernisierung, Digitalisierung und Bürokratierückbau ab. Folgende Felder werden benannt:

1. **Neusystematisierung von Sozialleistungen**
2. **Verbesserung von Erwerbsanreizen**
3. **Rechtsvereinfachung**
4. **Digitalisierung und Modernisierung der Verwaltung**

Zu 1. Neusystematisierung von Sozialleistungen

- a) Ziel ist ein einheitliches Sozialleistungssystem, in dem die **steuerfinanzierten Sozialleistungen**

- der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II),
- der Hilfe zum Lebensunterhalt,
- der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII),
- das Wohngeld und
- der Kinderzuschlag

aufgehen. Dabei soll ein digitaltauglicher und weitestgehend einheitlicher Einkommensbegriff mit einheitlichen Grundsätzen verwendet werden.

Dieses Ziel macht aus Sicht der einbezogenen Leistungen Sinn. Seitens der Berechtigten versteht ohnehin niemand die Trennung zwischen Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt und die unterschiedlichen Einkommensbegriffe. Dass die derzeit vorrangigen Leistungen des Wohngeldes und des Kindergeldes mit einbezogen werden sollen, macht auch Sinn, da diese Leistungen im Vorrang-Nachrang-Verhältnis einen hohen Bearbeitungsaufwand sowohl bei den Wohngeldstellen als auch bei den Trägern der Sozialhilfe bzw. des Bürgergeldes verursachen.

- b) Die neue Leistung soll durch eine möglichst einheitliche Verwaltung weitgehend gebündelt aus einer Hand heraus für Bürgerinnen und Bürger erbracht werden. Die Kommission empfiehlt dazu weiterhin, auf lokaler Ebene Ressourcen zu bündeln und wohnortnahe Erstanlaufstellen für möglichst alle Sozialleistungen zu stärken.

Dieses Ziel ist im Interesse der Berechtigten lobenswert, aber unrealistisch. Welche Verwaltung soll Tausende von Anträgen oder Begehren der Berechtigten auf lokaler Ebene bearbeiten? Die Jobcenter, die Sozialämter in den Kommunen, die Familienkassen oder evtl. eine neue „Superbehörde“? Am Ende wird dieses beabsichtigte Leistungssystem mit Anlaufstelle nicht auf Bundes- oder Landesebene hängen bleiben, sondern auf die kommunale Ebene verlagert werden. Die Kommunen sind aber ohnehin schon überlastet und verschuldet und können diese Aufgabe nicht leisten.



Zu 2. Verbesserung von Erwerbsanreizen

- a) Die Kommission empfiehlt, in dem neuen einheitlichen Sozialleistungssystem die Anreize zu erhöhen, erwerbstätig zu sein oder den Erwerbsumfang auszuweiten. So sollen geringe Einkommen stärker auf Sozialleistungen angerechnet werden, höher Einkommen dagegen weniger stark.
- Um in dem beabsichtigten Leistungssystem Ungleichheiten zu vermeiden und zielgenaue Erwerbsanreize zu setzen, soll eine Differenzierung von Leistungsmininderungen nach bestimmten Haushaltstypen unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebots erfolgen.

Grundsätzlich ein guter Ansatz, der nach Ansicht der Kommission auch umsetzbar wäre. Angesichts der bisherigen Ausgestaltung des SGB II und der dazu bisher ergangenen Rechtsprechung, bestehen jedoch erhebliche Zweifel, dass dies dem Gesetzgeber gelingen wird.

Zu 3. Rechtsvereinfachung

Die Kommission spricht sich für eine deutlich einfachere Ausgestaltung der Sozialleistungen aus. So sollten Leistungen weit mehr als bisher pauschaliert und unterschiedliche Definitionen harmonisiert werden. In diesem Handlungsfeld hat die Kommission viele Empfehlungen abgegeben und diese auch in einigen Bereichen sehr stark konkretisiert. Ich möchte deshalb hier nur auf einige dieser Empfehlungen eingehen.

- a) Die Kommission empfiehlt, einen **modularen Einkommensbegriff** zu entwickeln und digitaltauglich auszugestalten. Dazu sollen Daten zu typischen Hauptmodulen, wie Bruttobezüge, Erwerbsaufwendungen und Privataufwendungen und weitere Submodule standardisiert von den zuständigen Stellen erhoben und zwischen Behörden ausgetauscht werden können. Die unterschiedlichen Einkommensbausteine können dann für jede Leistung, je nachdem wie sie benötigt werden, modular für jede Verwaltungsleistung zusammengesetzt werden.

Die Idee eines modularen und einfach zu handhabenden Einkommensbegriffs wird sehr begrüßt. Damit wäre eine wesentliche Vereinfachung für die Beschäftigten der Sozialverwaltung erreichbar. Allerdings sollte diese Änderung nicht nur auf die oben benannten Gesetze des SGB II, SGB XII und Wohngeldgesetz angewendet werden, sondern flächendeckend auf alle Leistungsgesetze, in denen separat das Einkommen definiert wird (z.B. Elterngeldgesetz, SGB XIV). Ein guter Ansatz ist bereits im SGB IV vorhanden, der sollte sich nur konsequent durchziehen.

- b) Des Weiteren sollen **zentrale Rechtsbegriffe und Altersstufen** vereinheitlicht und **Leistungen pauschaliert** werden.
- Eine Vereinheitlichung und Pauschalierung ist in jedem Fall zu unterstützen und begrüßen.**



- c) Die Kommission empfiehlt, die Geltung von **Bagatellgrenzen für Rückforderungen und Erstattungen zu erweitern und sie gegebenenfalls zu erhöhen.**

Dieser Vorschlag wird zu einer Entlastung der Beschäftigten führen, da jetzt oftmals kleinste Beträge mangels einheitlicher haushaltsrechtlicher Vorgaben zurückgefordert und vollstreckt werden müssen.

- d) Die Kommission empfiehlt weiterhin, **kurzfristig Rechtsvereinfachungen im SGB II und SGB XII** vorzunehmen, um die Jobcenter und Träger der Sozialhilfe zu entlasten.

Solche kurzfristigen Änderungen sind auf jeden Fall willkommen. Sie sollten aber trotz der Eile auch rechtssicher sein, denn viele der „Verbesserungen“ im SGB II/SGB XII haben die Sozialgerichte mittlerweile wieder „kassiert“.

- e) Die Kommission empfiehlt weiterhin, eine **Zentralisierung des Verwaltungsvollzugs beim Elterngeld** zu prüfen sowie das **Leistungsrecht zu vereinfachen.**

Dieser Vorstoß der Kommission in das Elterngeld ist verwunderlich, da dieses nicht zum Zuständigkeitsbereich des BMAS gehört.

Unabhängig davon ist der Vorschlag einer Bündelung des Leistungsvollzugs bei einem Land oder durch die zentrale Bereitstellung von IT durch ein Land schlichtweg utopisch und nicht umsetzbar. Bundesweit gibt es ca. 1 Mio. Elterngeldempfänger pro Jahr. Allein der Beratungsaufwand im Vorfeld der Antragstellung ist durch die Kompliziertheit der Regelungen zu BasisElterngeld, Elterngeld Plus, Partnermonaten inklusive Einkommensanrechnung so hoch, dass kein Bundesland in der Lage wäre, das für alle Bundesländer zu übernehmen. Bereits jetzt sind die Elterngeldstellen vor Ort dadurch überlastet. Hinzu kommen noch aufwändige Abstimmungen in grenzüberschreitenden Fällen mit der Familienkasse und dem ausländischen Träger.

Selbst in der jetzigen verteilten Zuständigkeit ist der Vollzug ohne wesentliche Vereinfachungen des Gesetzes kaum noch möglich. Insofern wird der ergänzende Vorschlag der Kommission zur Vereinfachung des Leistungsrechts ausdrücklich begrüßt. Leider scheiterten bisher alle von den Ländern erarbeiteten und abgestimmten Verbesserungsvorschläge an den politischen Rahmenbedingungen und der fehlenden Finanzierbarkeit.



Foto: GdV



- f) Die Kommission empfiehlt, den laufenden Dialogprozess des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit den Ländern und Kommunen zur **Eingliederungshilfe auch auf konkrete Maßnahmen zur zeitnahen Begrenzung der Kosten zu fokussieren** und diesen verlässlich bis Mitte 2026 abzuschließen.



Foto: Pixabay

Die Ausgaben der Eingliederungshilfe steigen seit Jahren kontinuierlich an. Primäre Treiber des Kostenanstiegs sind gestiegene Personal- und Sachkosten der Leistungserbringer sowie die wachsende Zahl an Leistungsbeziehenden.

Aus Sicht der meist kommunalen Träger der Eingliederungshilfe ist diese Kostenbegrenzung dringend notwendig und schon lange überfällig. Leider findet dazu seit der Änderung des SGB IX nicht wirklich ein Dialog zwischen Bund, Land und den Kommunen statt. Die kommunalen Träger sind nach dem Gesetz gezwungen die personenzentrierte Hilfe umzusetzen, ohne dass sie dafür den notwendigen steigenden Finanzausgleich vom Bund oder Land erhalten. Die Folge ist eine Überschuldung der kommunalen Haushalte, die dann zu Lasten anderer Leistungen geht.

Zu 4. Digitalisierung und Modernisierung der Verwaltung

In diesem Handlungsfeld hat die Kommission die meisten Empfehlungen mit teilweise sehr konkreten technischen Vorgaben abgegeben.

- a) Nach dem sog. „**Government-as-a-Platform“-Ansatz** ist eine plattformbasierte Modernisierung der Sozialverwaltung anzustreben, bei der die Basiskomponenten des **Deutschland-Stacks** Grundlage für alle digitalen Prozesse der Sozialverwaltung bilden.

Der **Deutschland-Stack** soll einheitliche Standards und Schnittstellen für zentrale Bausteine vorgeben, damit künftig elementare Infrastrukturen und Basisdienste, wie zum Beispiel Cloudleistungen und Identifizierungs- und Authentifizierungsdienste, allgemeingültig in staatlichen Anwendungen genutzt werden können.

Der **Deutschland-Stack** soll so eine technisch sichere und souveräne Technologieplattform für Bund, Länder und Kommunen bilden, die erforderliche



Basiskomponenten, zum Beispiel für die Bezahlung und Authentifizierung, zur Gewährleistung der erforderlichen Datensicherheit, eID, European Digital Identity Wallet (EUDI-Wallet), Postfachfunktion oder Videochat, bereitstellt.

Für die digitale Infrastruktur sollen die Vorgaben des Deutschland-Stacks verpflichtend gelten. Für Bund, Länder und Kommunen soll eine Anschluss- und Nutzungspflicht bestehen.

Nach den von uns uneingeschränkt geteilten Feststellungen der Kommission erschweren gegenwärtig unterschiedliche föderale Zuständigkeiten und wenig Fortschritt bei der digitalen Beantragung den Zugang für die Berechtigten zu den Leistungen des Sozialstaats. Dazu kommen noch die uneinheitliche digitale Infrastruktur der zuständigen Stellen, die hohen Beschaffungs- und Verwaltungskosten und die nicht standardisierten Schnittstellen. Der Datenaustausch zwischen den Behörden und Trägern bleibt dabei deutlich hinter den Möglichkeiten zurück.

Der Aufbau einer solchen einheitlichen Technologieplattform ist aus unserer Sicht eine zwingende Voraussetzung für eine übergreifende erfolgreiche Digitalisierung. Auch die verpflichtende Nutzung der dann vorhandenen Strukturen und Technologien ist dabei der richtige Schritt.

Allerdings wird ein solcher Ausbau der digitalen Infrastruktur eine erhebliche Anschubfinanzierung erfordern. Die Kommission selbst führt dazu lediglich aus, dass sie zur Kenntnis nimmt, dass „die hier vorgeschlagenen Maßnahmen einem allgemeinen Finanzierungsvorbehalt unterliegen. Substanzielle Änderungen der bestehenden Finanzlastverteilung sollen durch die Empfehlungen der Kommission nicht erfolgen.“

Mit dieser Aussage wird sich an der bisherigen gesplitterten Zuständigkeit der Finanzierung solcher Lösungen auch nichts ändern und es bleibt bei dem bisherigen Beschaffungs- und Nutzungschaos.

Das jüngste Beispiel ist das Scheitern bei Einführung des SGB XIV. Dort wurde die Chance verpasst, eine bundeseinheitliche Softwarelösung zu entwickeln und einzuführen. Solange der Bund als Gesetzgeber auf die föderale Durchführung der bundeseigenen Sozialgesetze besteht, solange werden auch die hier vorgeschlagenen Lösungen am Finanzierungs- und Kompetenzgerangel scheitern.

- b) Als zentraler digitaler Zugang zu den Sozialleistungen soll ein **einheitliches Sozialportal** im Sinne eines **One-Stop-Shops** bereitgestellt werden. Das Once-Only-Prinzip soll Realität werden, damit Bürgerinnen und Bürger ihre Antragsdaten den Behörden nur einmal zur Verfügung stellen müssen.



Dieses einheitliche Sozialportal kann man nur begrüßen. Erste Ansätze gibt es bereits durch die Sozialplattform. Allerdings sind die dort entwickelten Antragslösungen zu sehr auf die Einzelleistungen des Sozialrechts ausgerichtet und weniger auf eine übergreifende Datenerfassung- und Bereitstellung. Auch scheitert die praktische Nutzung an unterschiedlichen Zuständigkeiten, Schnittstellen und inkompatiblen Softwarelösungen.

- c) Bürgerinnen und Bürger, die das digitale Angebot nicht eigenständig nutzen können, sollen hierzu Unterstützung vor Ort finden.

An sich ein guter Gedanke, aber wer soll das vor Ort leisten? Vermutlich die ohnehin bereits überlastete Sozialverwaltung in den Kommunen, denn das hieße ja „vor Ort.“ Diese Dienstleistung käme noch „on Top“ auf die ohnehin schon überlasteten Beschäftigten zu.

Foto: Pixabay



- d) Der Datenaustausch erfolgt über den Anschluss weiterer staatlicher Register an das sog. Nationale Once-Only-Technical-System (NOOTS), das zukünftig u.a. für den Datenaustausch zu Einkommensdaten genutzt werden soll. Dabei soll auch der Anwendungsbereich der steuerlichen Identifikationsnummer ausgeweitet werden.

Das nach dem Registermodernisierungsgesetz zu schaffende zentrale Register unter Nutzung der steuerlichen Identifikationsnummer als Identifikationsmerkmal könnte tatsächlich zu einer erheblichen Entlastung beim Austausch von Daten zwischen den verschiedenen Trägern der Sozialverwaltung führen. Das Nationale Once-Only-Technical-System (NOOTS) als Plattform für einen zentralen Datenabruf ist ein guter Ansatz mit einem selbst gesetzten straffen Zeitplan für die Einführung. Damit wären die zahlreichen verschiedenen Schnittstellen für unterschiedliche Anwendungsbereiche (z.B. XFall, XFamilie, XPersonenstand usw.) überflüssig. Es bleibt aber abzuwarten, wie das in der Landschaft der unterschiedlichen Softwarehersteller mit teilweiser Monopolstellung dann umgesetzt wird. Bestes Beispiel für eine solche Monopolstellung ist der Hersteller der bundesweit genutzten Standesamtssoftware, der sich bisher weigert, die gesetzlichen Vorgaben für den Datenaustausch der Geburtsdaten zwischen Elterngeldstellen und Standesämtern umzusetzen.

- e) Zudem schlägt die Kommission vor, regelgebundene Bearbeitungsprozesse im **Backoffice** zu bündeln, weitgehend zu automatisieren und durch den Einsatz von **Künstlicher Intelligenz** zu unterstützen.



Ein guter Vorschlag, der in vielen Verwaltungen auch schon gedacht und vorangetrieben wird. Allerdings setzt der Einsatz Künstlicher Intelligenz eigene lokale Rechenkapazitäten inklusive Betreuung voraus, die das Personal- und Investitionsvolumen vieler Träger übersteigen dürften. Momentan gibt es auch noch zu wenige Anbieter solcher Rechenzentren in Deutschland, die den Anforderungen des Datenschutzes beim notwendigen Anlernen der KI gerecht werden.

Ein positives Beispiele ist das Projekt „LLMoin“ der Firma Dataport, welches in Hamburg und künftig auch in Sachsen-Anhalt eingesetzt wird.

- f) Die Kommission empfiehlt, den Sozialdatenschutz zu vereinfachen und digitaltauglich zu gestalten.

Die Kommission empfiehlt, die spezifischen Regelungen in vielen Sozialgesetzen zentral im SGB I und SGB X zusammenzuführen, um damit zu einer Vereinfachung sozialdatenschutzrechtlicher Vorgaben beizutragen.

Dieser Ansatz ist aus Sicht der GdV zu begrüßen.

Weiterhin empfiehlt die Kommission, den Ersterhebungsgrundsatz im Rahmen der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten zu reformieren und zu prüfen, inwiefern eine Streichung des Ersterhebungsgrundsatzes nach § 67a Absatz 2 Satz 1 SGB X mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung vereinbar wäre.

Dieser Ersterhebungsgrundsatz verpflichtet Sozialleistungsträger, personenbezogene Daten grundsätzlich bei den Betroffenen selbst zu erheben. Diese Regelung erschwert in der Praxis die effektive Umsetzung der nur einmaligen Erhebung von Daten bei betroffenen Bürgerinnen und Bürgern.

Der Vorschlag der Streichung des Ersterhebungsgrundsatzes ist zwar grundsätzlich nicht falsch, aber es bedarf dieser Streichung unseres Erachtens nicht.

Gemäß § 67b Abs.2 Satz 3 SGB X ist die Erhebung derzeit auch ohne Mitwirkung der betroffenen Person möglich.

1. bei den in § 35 des Ersten Buches oder in § 69 Absatz 2 genannten Stellen (i.d.R. Sozialleistungsträger), wenn

- a) diese zur Übermittlung der Daten an die erhebende Stelle befugt sind,**
- b) die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und**
- c) keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden,**

2. bei anderen Personen oder Stellen (sog. Dritte), wenn...



Das bedeutet, dass ein Datenaustausch zwischen Sozialleistungsträgern nach § 69 SGB X rechtlich auch ohne Einwilligung des Betroffenen möglich ist. Die einzige Einschränkung besteht bei besonders schutzwürdigen Sozialdaten nach § 76 SGB X, sofern der Betroffene der Übermittlung im Vorfeld widersprochen hat.

In der Praxis scheitert dieser zulässige Datenaustausch oftmals an der Unkenntnis oder dem Unverständnis der Mitarbeiter bei den Sozialleistungsträgern vor Ort, sodass unzulässigerweise immer noch Einverständniserklärungen des Betroffenen verlangt werden. Hier sollte bei den Trägern mehr auf eine rechtlich konforme Anwendung geachtet werden.

Der automatisierte Abruf von Nachweisen im **Rahmen von elektronischen Verwaltungsverfahren** ist nach § 67f Absatz 1 SGB X nur nach Wahl der betroffenen Person zulässig. Die Kommission empfiehlt, eine **Zustimmungsvermutung** zu **automatisierten Nachweisabrufen zwischen Behörden** im SGB X aufzunehmen.

Dieser Vorschlag zur Aufhebung der Einschränkung wird im Sinne der Digitalisierung ausdrücklich befürwortet. Damit würden entsprechende Datenabrufe im elektronischen Verfahren grundsätzlich ermöglicht.

- g) Die Kommission empfiehlt, Prozesse der Sozialverwaltung auch unter Nutzung von Künstlicher Intelligenz verstärkt zu automatisieren und hierfür Rechtssicherheit zu schaffen und den Ansatz der vernetzten hybriden Beratung auszuweiten und so Verfahren zu beschleunigen und Behördengänge zu ersetzen.

Auch diese Empfehlung tragen wir aus Sicht der GdV mit. Allerdings kommt hier wieder der bereits oben erwähnte Vorbehalt der notwendigen Rechenkapazitäten für eine KI zum Tragen.

Die zeitlichen Perspektiven zur Umsetzung

Die Kommission gibt selbst folgenden sehr straffen Zeitplan für die Umsetzung vor:

Für **schnell umsetzbare Maßnahmen** zur **Rechtsvereinfachung** (Handlungsfeld III) und zur **Digitalisierung und Modernisierung der Verwaltung** (Handlungsfeld IV) sollen die jeweils zuständigen Bundesressorts unmittelbar nach Beschluss des Kommissionsberichts Gesetzesentwürfe erarbeiten und bis **Mitte 2027** die Gesetzgebungsverfahren abschließen.

Die Maßnahmen zur Prüfung beziehungsweise zur Bündelung des Verwaltungsvollzugs beim **Elterngeld** und beim **Unterhaltsrückgriff** (Handlungsfeld III) sollen ebenfalls unmittelbar nach Beschluss des Kommissionsberichts eingeleitet und bis **Jahresende 2027** umgesetzt werden. Für die Umsetzung der Empfehlungen zur **Neusystematisierung von Sozialleistungen** (Handlungsfeld I) sollen die zuständigen Ressorts unter Beteiligung von Ländern und Kommunen **innerhalb von sechs Monaten ein Konzept**



erarbeiten. Auf Basis dieses Konzepts sollen die Vorarbeiten für das Gesetzgebungsverfahren beginnen. Letzteres soll möglichst bis **Jahresende 2027** abgeschlossen werden.

Die Empfehlungen zur **Verbesserung von Erwerbsanreizen** (Handlungsfeld II) sollen ebenfalls im Zuge dieses Verfahrens umgesetzt werden.

Für die Umsetzung der weiteren Empfehlungen zur **Digitalisierung und Modernisierung der Verwaltung** (Handlungsfeld IV) soll im **ersten Halbjahr 2026** ein **Expertengremium „Digitalisierung der Sozialverwaltung“** unter gemeinsamer Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) eingesetzt werden. Dabei sollen Vertreterinnen und Vertreter der Länder und kommunalen Spitzenverbände sowie fachübergreifende Expertise beteiligt werden. Das Expertengremium soll **innerhalb von sechs Monaten** eine **Roadmap für die Digitalisierungsmaßnahmen** vorlegen und bis **Jahresende 2027** seine **Arbeit abgeschlossen** haben.

Die Gesetzgebungsverfahren und weitere Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen zur weitergehenden **Digitalisierung und Modernisierung der Verwaltung** (Handlungsfeld IV) sollen schrittweise umgesetzt werden.

Die Arbeiten zum **Gesetzgebungsverfahren Neusystematisierung von Sozialleistungen** sollen mit den Maßnahmen zur Digitalisierung eng abgestimmt werden.

Ohne jetzt im Einzelnen eine Bewertung dieses zeitlichen Ablaufes vornehmen zu wollen, kann jeder, der Gesetzvorhaben und Expertenkommissionen in den letzten Jahren erlebt und begleitet hat, sicher für sich einschätzen, dass dieser Zeitplan schlichtweg illusorisch ist.

Fazit der Betrachtung

Der Bericht enthält viele gute Vorschläge und auch praxistaugliche Ansätze in einzelnen Themen, versagt dann aber bei den globalen Problemen der Benennung von Zuständigkeiten und der Finanzierung dieser Vorschläge. Einige der Punkte gehen darüber hinaus an der Realität vorbei. Nach unserer Erfahrung bringt „Digitalisierung von oben“ ohne die Beteiligung der tatsächlich davon Betroffenen



André Reichenbacher

keine Erleichterungen, sondern nur erhöhten Aufwand und erhöhte Kosten für die Beschäftigten und die Verwaltung und keine Erleichterungen für die Betroffenen mit sich.

Den versprochenen Befreiungsschlag für Millionen Menschen in Deutschland sehen wir hier nicht. Und ob der Sozialstaat durch konsequente Digitalisierung und den Einsatz von Künstlicher Intelligenz einfacher, schneller und verständlicher wird, muss sich erst erweisen. Wir werden den Bundesminister auf jeden Fall beim Wort nehmen.



Kann der Einsatz von KI das Feststellungsverfahren nach dem SGB IX erleichtern?

Mit dem Gesetz zur Anpassung des SGB VI und anderer Gesetze vom 22.12.2025¹ wurde durch die Einführung eines neuen Absatzes 3 in § 67 c SGB X eine nationale Rechtsgrundlage für die Speicherung, Veränderung und Nutzung von Sozialdaten zum Zwecke der Entwicklung eines KI-Modells oder KI-Systems geschaffen.

Foto: Pixabay



Die gesetzlichen Vorgaben des § 67c Abs. 3 SGB X

Die in § 35 SGB I genannten Stellen (Sozialleistungsträger) dürfen nunmehr gem. § 67c Abs. 3 SGB X die von ihnen für einen anderen Zweck erhobenen Sozialdaten auch zum Entwickeln, insbesondere zum Trainieren, Validieren und Testen von KI-Modellen und KI-Systemen speichern, verändern oder nutzen. Voraussetzung ist, dass die Daten dafür erforderlich sind, die Verwendung von anonymisierten Daten zu einer Verfälschung der Verarbeitungsergebnisse führen würde und die KI-Modelle und KI-Systeme der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach dem SGB I durch dieselbe Stelle dienen. Die Sozialdaten sind zu pseudonymisieren.

Unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen dürfen die Sozialleistungsträger künftig auch pseudonymisierte Sozialdaten von anderen in § 35 SGB I genannten Stellen erheben, speichern, verändern oder nutzen, soweit diese übermittelten Daten in einem sachlichen Zusammenhang zum Aufgabenbereich der erhebenden Stelle stehen.

In der Gesetzesbegründung wird explizit darauf hingewiesen, dass die Speicherung, Veränderung oder Nutzung zum Zwecke der Entwicklung an die Voraussetzung gebunden ist, dass das KI-Modell oder KI-System der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch dient, zum Beispiel deren Effizienz oder Qualität steigert. Denkbar seien das Einsparen von Ressourcen, die Optimierung einer Fehlerquote oder die Beschleunigung, Verbesserung oder Automatisierung von Prozessen und Arbeitsabläufen².

Einsatz von KI im Schwerbehindertenrecht denkbar

Bei mehr als 2 Millionen Feststellungsbescheiden nach dem SGB IX (Erst,-Neufeststellungs,- Widerspruchsbescheide etc.), die jährlich in Deutschland erteilt werden und dem bekannten chronischem Personalmangel in der Sozialverwaltung wird der Einsatz der KI seit Jahren von vielen Verantwortlichen herbeigesehnt. Aber ist durch den Einsatz von

¹ BGBl-Teil 1 Nr. 355 v. 23.12. 2025, Seite 13-14

² S. dazu Gesetzesbegründung Regierungsentwurf, Seite 80



KI tatsächlich auch eine Beschleunigung, Verbesserung oder Automatisierung von Prozessen und Arbeitsabläufen im Schwerbehindertenrecht möglich?

Für die Klassifizierung und Beschreibung von Dokumenten in einem volldigitalen Verfahren kann der Einsatz von KI zweifellos eine wertvolle Arbeitserleichterung bedeuten. Die Versorgungsämter erhalten bei der Abwicklung der Verfahren täglich große Mengen an ärztlichen Befunden, Entlassungsberichten von Kliniken und Gutachten anderer Sozialleistungsträger zugesandt.

Die manuelle Sichtung, inhaltliche Erschließung, Klassifizierung und Beschreibung dieser Unterlagen für eine ordentlich strukturierte e-Akte erfordert erheblichen personellen Aufwand, ist fehleranfällig und bindet dauerhaft Ressourcen. Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung sowie dem Einsatz von eAkten-Systemen kann die KI zweifellos Lösungsansätze bieten, um diese Prozesse zu automatisieren und zu unterstützen.

Ist beispielsweise einem Onlineantrag ein Konvolut von 20 Befundberichten in einem pdf beigelegt, könnte dieses mittels KI automatisch analysiert, nach einzelnen Befundberichten aufgespalten und nach Inhalten und Kontext klassifiziert und beschrieben werden (z.B.: Klassifizierung ärztliche Unterlagen, Beschreibung: orthopädischer Befundbericht des Dr. Mayer vom 07.01.2026 über die Behandlung vom 18.10.2025). Aber auch im wohl noch etliche Jahre andauernden Scanprozess kann die KI von großem Nutzen sein. Die gescannten Papierdokumente müssen mittels Texterkennung (OCR) dafür nur in einen durchsuchbaren Text umgewandelt werden. Anschließend kann der extrahierte Text genauso wie bei übermittelten digitalen Unterlagen analysiert und automatisch in Kategorien einsortiert, zugeordnet und mit einem passenden Dateinamen versehen werden.

Auf diese Weise ließe sich die Strukturierung und Auffindbarkeit von Dokumenten in der e-Akte verbessern und der Verwaltungsaufwand insbesondere in einem Massenverfahren wie dem Feststellungsverfahren nach dem SGB IX erheblich reduzieren. Das Risiko von Fehlern wäre hier auch eher als gering einzuschätzen, weil es sich um einen rein internen Arbeitsprozess ohne Auswirkungen nach Außen handelt.

Dem schnellen Einsatz von KI für diese Zwecke stehen zwei große Hindernisse entgegen: Für das „Antrainieren“ der KI wird zum einen eine große Menge an ärztlichen Unterlagen benötigt und ein enormes Datenvolumen erzeugt, zum anderen müssen die Daten nach § 67c Abs. 3 Satz 2 SGB X pseudonymisiert werden. Satz 2 wurde erst kurz vor Verabschiedung des Gesetzes auf Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales am 05.11.2025 (Bundestagsdrucksache 21/2634) in das Gesetz eingefügt und macht das interne „Antrainieren“ der KI mit vorliegenden Echtdaten (z.B. mit Arztbriefen und Entlassungsberichten von Sterbefällen) zu einem schwierigen Unterfangen. Es muss hier ein technischer Ansatz gefunden werden, hunderttausende Befundberichte, die an vielen Stellen Personendaten enthalten können, zu schwärzen.



Hoffnung auf Methodenplattform GeMTeX

Die Methodenplattform GeMTeX (German Medical Text Corpus), hat es sich zum Ziel gemacht, medizinische Texte aus der täglichen Patientenversorgung für Forschungsprojekte verfügbar zu machen³. Damit soll der größte medizinische Textkorpus in deutscher Sprache entstehen. Mit Einwilligung der Patientinnen/en werden die anfallenden Dokumente aus elektronischen Gesundheitsakten (ePA) gesammelt und mittels der Verarbeitung natürlicher Sprache datenschutzgerecht aufbereitet und in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt. Die Daten sind damit realitätsnah und eignen sich daher besonders gut für die Validierung medizinischer KI-Modelle. Mit der umfangreichen Textdatenbank könnten KI-Modelle trainiert und auf ihre Nützlichkeit im klinischen Alltag überprüft werden.



Aber auch mit dieser externen Unterstützung darf der personelle Aufwand nicht unterschätzt werden. Die Kategorisierungen müssten im Testbetrieb geprüft und entweder bestätigt oder verbessert werden. Diese Rückmeldungen müssen dann wiederum für die Verfeinerung verwendet werden, um die Qualität kontinuierlich zu steigern. Auf technischer Seite müssen IT-Teams Kapazitäten für die Integration, Anpassung und den sicheren Betrieb der Komponenten bereitstellen. Selbst wenn GeMTeX -wie geplant- 2026 eine große Zahl von Datensätzen zur Verfügung stellen sollte, müsste noch eine längere Vorlaufzeit bis zum Echteinsatz im Schwerbehindertenrecht eingeplant werden.

Einsatz von KI bei der Feststellung der Einzel- und des Gesamt-Grades der Behinderung

Bei der Feststellung der Einzel- und des Gesamt-Grades der Behinderung kann KI grundsätzlich nur in der Vorbereitung der Entscheidung zum Einsatz kommen.

Gemäß § 31a SGB X kann ein Verwaltungsakt nur dann vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern kein Anlass besteht, den Einzelfall durch Amtsträger zu bearbeiten. Setzt die Behörde automatische Einrichtungen zum Erlass von Verwaltungsakten ein, muss sie für den Einzelfall bedeutsame tatsächliche Angaben des Beteiligten berücksichtigen, die im automatischen Verfahren nicht ermittelt würden. Insbesondere Ermessensentscheidungen und Entscheidungen mit Beurteilungsspielraum (und dieser ist sowohl bei der Bewertung der einzelnen Gesundheitsstörungen und der gesamten Teilhabebeeinträchtigung reichlich vorhanden) müssen damit in letzter Instanz dem menschlichen Entscheidungsvermögen vorbehalten bleiben. Aber selbst bei der Vorbereitung der Entscheidungen zur Einzel-GdB und Gesamt-GdB-Bewertung stehen

³ <https://tu-dresden.de/med/mf/imb/forschung/forschungsprojekte/gemtex-automatische-erschliessung-medizinischer-texte-fuer-die-forschung-und-entwicklung-einer-grossen-textsammlung-deutschsprachiger-medizinischer-texte-aus-der-patientenversorgung>, letzter Abruf 29.01.2026



einem sinnvollen Einsatz der KI hohe Hürden, vor allem die gesetzlichen Vorgaben der Versorgungsmedizinverordnung (VersMedV) mit ihrem sehr weiten Beurteilungsspielraum entgegen.

Nur für wenige Gesundheitsstörungen gibt es feste Bewertungsregeln, die jederzeit nachvollzogen werden können, z.B. Einzel-GdB 30 für Verlust eines Auges oder Einzel-GdB von 100 für eine dialysepflichtige Nierenerkrankung. Sollte nur eine einzige Gesundheitsstörung im Antrag geltend gemacht werden und die VersMedV dafür eine feste GdB-Bewertung vorsehen, könnte mit KI-Unterstützung den Gutachtern und der Verwaltung ein entsprechender Bewertungsvorschlag generiert werden.

Sehr viel schwieriger dürfte sich dieses Unterfangen aber bei den sogenannten „Bandbreitenbewertungen“ in den VersMedV erweisen. Folgende Beispiele aus verschiedenen Kapiteln der VersMedV sollen diesen Beurteilungsspielraum verdeutlichen:

18.2.1 Entzündliche-rheumatische Krankheiten (z. B. Bechterew-Krankheit) ohne wesentliche Funktionseinschränkung mit geringen Auswirkungen (leichtgradige Funktionseinbußen und Beschwerden, je nach Art und Umfang des Gelenkbefalls, geringe Krankheitsaktivität) GdB 20-40

3.5.1 Tief greifende Entwicklungsstörungen (insbesondere frühkindlicher Autismus, atypischer Autismus, Asperger-Syndrom): Bei tiefgreifenden Entwicklungsstörungen mit mittleren sozialen Anpassungsschwierigkeiten beträgt der GdB 50-70

8.3 Krankheiten der Atmungsorgane mit dauernder Einschränkung der Lungenfunktion schweren Grades (Atemnot bereits bei leichtester Belastung oder in Ruhe; statische und dynamische Messwerte der Lungenfunktionsprüfung um mehr als 2/3 niedriger als die Sollwerte, respiratorische Globalinsuffizienz) GdB 80-100

In diesen Fällen, in denen es noch dazu keine weiteren rechtlich fixierten Abgrenzungsvorgaben gibt, müsste die KI schon mit hunderttausenden Datensätzen antrainiert werden, um sich dem oberen, mittleren oder unteren Rand des Bewertungsspielraums auch nur einigermaßen verlässlich anzunähern.

Noch komplizierter wird es, sich bei Vorliegen von mehreren Gesundheitsstörungen dem richtigen Gesamt-GdB anzunähern.

Teil A Nr. 3.2 der VersMedV gibt vor, dass bei der Ermittlung des Gesamt-GdB von der Teilhabebeeinträchtigung auszugehen ist, die den höchsten Einzel-GdB bedingt. Unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen zueinander ist zu prüfen, ob und inwieweit die aus einer weiteren Gesundheitsstörung folgende Teilhabebeeinträchtigung das Ausmaß der Gesamtbeeinträchtigung wesentlich verstärkt, also eine Erhöhung des Gesamt-GdB um mindestens 10 bewirkt. Berechnungsmethoden wie zum Beispiel Addition oder Mittelung sind nicht zulässig.

Und in Teil A Nr. 3.3 der VersMedV ist geregelt, dass, um das Ausmaß der Gesamtbeeinträchtigung der Teilhabe zu beurteilen, aus der gutachterlichen Gesamtschau heraus



beachtet werden muss, dass verschiedene Funktionsbeeinträchtigungen sich wechselseitig in unterschiedlicher Weise beeinflussen können:

3.3.1 Eine Funktionsbeeinträchtigung kann sich auf eine andere besonders nachteilig auswirken. Dies hat in der Regel eine erhöhte Teilhabebeeinträchtigung zur Folge.

3.3.2 Die Auswirkungen der einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen können voneinander unabhängig sein und damit ganz verschiedene Bereiche des täglichen Lebens betreffen. Dies hat häufig eine erhöhte Teilhabebeeinträchtigung zur Folge.

3.3.3 Die Auswirkungen von Funktionsbeeinträchtigungen können sich teilweise überschneiden. Dies kann eine erhöhte Teilhabebeeinträchtigung zur Folge haben.

3.3.4 Die Auswirkungen von Funktionsbeeinträchtigungen können sich vollständig überschneiden. Dies hat in der Regel keine erhöhte Teilhabebeeinträchtigung zur Folge.

Ob zwei mit einem Einzel-GdB von 30 bewertete Gesundheitsstörungen einen Gesamt-GdB von 40 oder einen Gesamt-GdB von 50 bedingen, hängt also von diesen Grundsätzen ab. Aber selbst damit ist die Bildung des Gesamt-GdB noch nicht abgeschlossen. Zusätzlich zu prüfen ist, ob die Einzel-GdB von 30 in diesem Beispiel nun eher am oberen Rand oder eher am unteren Rand liegen, es sich also um „schwache“ Einzel-GdB von 30 oder um „starke“ Einzel-GdB von 30 handelt. Die KI müsste also in der Lage sein, zu unterscheiden, ob eine Einzel-GdB-Bewertung nun voll ausgeschöpft ist oder nicht. Daran mag man realistischerweise für die nahe Zukunft nicht glauben.

Fazit

Der Einsatz von KI im Schwerbehindertenbereich bietet Chancen und stellt zugleich eine Herausforderung dar. KI kann in vielen Bereichen des Schwerbehindertenrechts als Unterstützung dienen, ohne Entscheidungsautonomie zu ersetzen. Sie kann helfen, Muster zu erkennen, Informationen zu strukturieren und den Bearbeitungsfluss zu optimieren. Kurzfristig sollte man von einem Einsatz der KI aber keine Wunderdinge und vor allem keine vollautomatisierten Entscheidungen über den GdB erwarten. Der Einsatz von KI kann aber Prozesse erleichtern und beschleunigen, zu mehr Transparenz führen und Fachkräfte unterstützen, sich auf das Wesentliche zu konzentrieren.

Für die Klassifizierung und Beschreibung der Dokumente in einem volldigitalen Verfahren kann und wird der Einsatz von KI schon auf absehbare Zeit eine wichtige Unterstützung darstellen. Ebenso wird KI bei nur einer vorliegenden Gesundheitsstörung zukünftig zur Entscheidungsfindung beitragen. Bei der Ermittlung der Einzel-GdB und Gesamt-GdB ist angesichts des weiten Beurteilungsspielraumes der VersMedV durch die KI nicht mit einer schnellen Verbesserung der Arbeitsabläufe zu rechnen. Das könnte man mit einem 4-Stufen-Bewertungssystem mit festen Bewertungsvorgaben (z.B. Stufe 4 ab Pflegegrad 2) aber ändern. Das liegt aber in weiter Ferne. Teil A der VersMedV mit den konkreten Vorgaben zur Einzel- und Gesamt-GdB-Bewertung wurde erst im September 2025 neu gefasst. *Manfred Eichmeier*



Yes, we scan

Später als viele andere Bundesländer, dafür aber mit der wohl derzeit im bundesweiten Vergleich modernsten Anwendung startete Bayern am 04.11.2025 in die volldigitale Bearbeitung beim Feststellungsverfahren nach dem SGB IX. Die Rahmenbedingungen waren durchaus sportlich: Ca. 350.000 Verfahren werden in Bayern jährlich an 8 Standorten abgewickelt, in den Archiven schlummern 2,4 Millionen Altakten.

Meilensteine

Bereits 2017 wurde mit dem Fachverfahren Schw@pp, das im ZBFS selbst entwickelt wurde, eine moderne und für die volldigitale Bearbeitung geeignete Anwendung -vorerst noch als Hybridverfahren- implementiert.

 | Erstantrag - 29.01.2026

◀	Antragsziele	Befundanforderungen	Ärztlicher Dienst	Gesundheitsstörungen	Verfügung	Entscheidung	Termine	Ausweis	Bescheinigungen	Dokumenterstellung	Dokumente/Abschluss	Notiz
---	--------------	----------------------------	-------------------	----------------------	-----------	--------------	---------	---------	-----------------	--------------------	---------------------	-------

2019 wurde mit der Einführung von Schw@ppDok die Erstellung der Bescheide auf ein e-aktentaugliches Verfahren umgestellt. Außerdem wurde der sogenannte „digitale Posteingang“, eine weitere Eigenentwicklung, implementiert. Im digitalen Posteingang wurden die über Fax und das Kontaktformular sowie per E-Mail eingehenden Posteingänge unter Zuhilfenahme von Texterkennung klassifiziert und für das Routing direkt zum jeweiligen Fall und Verfahren aufbereitet. Parallel erfolgte die Neuentwicklung von MediDictWeb3, einem modernem Verfahren für Innen- und Außengutachter als ein weiterer Meilenstein zur ausschließlich digitalen Vorgangsbearbeitung. Diese Anwendung wurde 2022 ausgerollt. Mit der Übernahme der Abrechnung der Befundberichte 2023 durch die im Feststellungsverfahren tätigen Bearbeiter/innen (diese Aufgabe war zuvor bei der Verwaltung Ärztlicher Dienst angesiedelt) wurde die letzte große organisatorische Voraussetzung für einen optimalen digitalen Prozess geschaffen.

Mit der Produktivsetzung von Schw@pp 4.0, etlichen weiteren Softwareanpassungen und Inbetriebnahme der Scanstellen startete das ZBFS dann am 04.11.2025 in die volldigitale Bearbeitung beim Feststellungsverfahren.

Changemanagement

Die lange Dauer des Hybridverfahrens brachte wegen des doppelten Aufwands zwangsläufig Nachteile mit sich, hatte aber auch den einen großen Vorteil, dass sich die Bearbeiter/innen sukzessive an die immer wieder schreibchenweise implementierten Veränderungen gewöhnen konnten. Trotzdem gab es vor dem großen „Big Bang“ am 04. November 2025 Ängste zu überwinden. Ein großer Stellenwert wurde dabei dem Changemanagement beigemessen. Für alle Beschäftigten wurde ein ganztägiger Workshop zum Thema „Digitaler Wandel“ angeboten. Von Mitte September bis Ende Oktober 2025 verging kein Tag ohne Schulungen. Mehr als 800 Beschäftigte galt es, in die neuen Abläufe einzuweisen: Teamassistenz, Bearbeiter und Sachbearbeiter im



Ausgangs,- Vor,- und Klageverfahren, Innen- und Außengutachter, Mitarbeiter in den Scanstellen und in der Verwaltung Ärztlicher Dienst.

Gelungener Start

Der Invest in das Changemanagement hat sich zweifellos gelohnt. Allen Unkenrufen und Befürchtungen zum Trotz ist der Start gelungen. Von Anfang an konnte das Fließband weiterhin bedient werden und baute sich kein großer Stau in den Scanstellen auf. Dazu trug auch die in einem langen Vergabeverfahren beschaffte Scansoftware bei, die bisher keine größeren Störungen verursachte. Eine besondere Herausforderung bedeutete die Anfangswelle bei der Altaktendigitalisierung. Wegen des zusätzlich notwendigen Scans der Papierakten in den laufenden Verfahren vor der Zuleitung an den Ärztlichen Dienst waren in den ersten 3 Monaten bis zu 3-mal so viele Akten zu digitalisieren. Aber schon kurz vor Weihnachten war der „Peak“ überwunden und absehbar, dass die Rückstände bei der Altaktendigitalisierung zeitnah abgearbeitet werden konnten.

Kommunikation zwischen Scanstellen und Fachverfahren

Die digitale Kommunikation zwischen den Scanstellen und dem Fachverfahren ist eine der herausragenden Komponenten der volldigitalen Bearbeitung.

1169-1250 Test MW3-466, geb. 12.03.1968

• Hinweis: Akte ist noch nicht digitalisiert

Übersicht Stammdaten1 Stammdaten2 Vertreter Verfahren Ausweis/Beiblatt

Antragsteller

Aktenzeichen 1169-1250

Region/Team Region Oberfranken 11_37

Aus dem Fachverfahren Schw@pp ist stets der aktuelle Status ablesbar, ob eine Akte noch in Papier im Archiv schlummert, ein Scanauftrag erteilt wurde, die Akte gerade digitalisiert wird oder schon digitalisiert ist. Über das Auftragsmanagement haben die Bearbeiter/innen nicht nur die Möglichkeit, den Scan von Papierakten anzustoßen, sondern können bei mangelnder Qualität der Scanprodukte sogenannte „Rescans“ veranlassen oder bei Post, die nicht das Schwerbehindertenrecht betrifft und fälschlicherweise zu einem Fall gescannt wurde, sogenannte „Rejekts“ veranlassen.

1169-1480 Manfred Scantest5, geb. 14.02.1987

• Scanauftrag für Papierakte erteilt. Status seit 05.03.2025 12:46 Uhr: offen

Übersicht Stammdaten1 Stammdaten2 Vertreter Verfahren Ausweis/Beiblatt Bescheinigungen Termine Gesundheitsstörungen



Der CaseViewer

Herzstück der volldigitalen Bearbeitung ist mit dem sogenannten CaseViewer (der „Fallansicht“) eine weitere Eigenentwicklung. Mit dem CaseViewer ist eine komfortable Navigation durch die digitalen Dokumente sowohl mittels Scrollen als auch mittels Einzelansicht der Dokumente möglich. Das Inhaltsverzeichnis ermöglicht einen raschen Überblick über alle Dokumente und auch ein rasches Auffinden eines bestimmten Dokuments. Dabei können die Dokumente nach Verfahren, aber auch chronologisch geordnet werden.

Vielfältige Filtermöglichkeiten (z.B. nach Eingang und Ausgang, aber auch nach den jeweiligen Dokumenttypen wie ärztliche Unterlagen und Bescheide) schaffen einen raschen Überblick über relevante Dokumente. Die Ausblendefunktion (z.B. für Transfervermerke oder doppelt in der Akte vorhandenen Unterlagen) ermöglicht eine Konzentration auf wesentliche Inhalte, ohne dass zusätzliche Informationen verloren gehen. Eingebaut ist auch eine Volltextsuche, die ein schnelles Auffinden aller Informationen zu einem bestimmten Thema garantiert. Die Gutachter erhalten mit einem Link Zugriff auf den CaseViewer.

- ▼ **Altakte**
- 11.11.2024 - Altakten - Band 1 Teil 1
 - 11.11.2024 - Altakten - Band 1 Teil 2
 - 11.11.2024 - Altakten - Band 1 Teil 3
- ▼ **Neufeststellung vom 11.08.2024**
- 11.11.2024 - Antrag
 - 11.11.2024 - Einwilligungserklärung
 - 11.11.2024 - Ärztliche Unterlagen**
 - 11.11.2024 - Eingangsbestätigung
 - 11.11.2024 - Zwischenmitteilung
 - 11.11.2024 - Befundanforderung - MRDrmed. Franke
 - 11.11.2024 - Posteingang - Kuvert
 - 11.11.2024 - Befundrechnung - Dr. Franke (Wirbelsäulenerkrankung; Gelenkerkra...)
 - 11.11.2024 - Befundbericht - int
 - 11.11.2024 - Ärztliche Unterlagen - psych
 - 11.11.2024 - Ärztliche Unterlagen - opä
 - 11.11.2024 - Zahlbeleg Befund - MRDrmed. Franke
 - 17.02.2025 - Multibrief - Anfrage Sprachaudiogramm
 - 17.02.2025 - Ärztliche Unterlagen - Sprachaudiogramm

eAkte	Bearbeiten	Notizen	Vorschau	Abschluss	Nachrichten
Az: 1167-6036	Nachname: Schulung-MW3	Vorname: Gerda	geb. 16.11.1981	Alter: 44/3	
Zuleitung					
Zuleitungsart: Klage	Verfahrensart: Klage				
Bezugsverfahren:	Widerspruch - Bescheid vom 04.07.2022		GdB: 40	Merkzeichen:	
Antragsziele:	Klage		GdB: 50	Merkzeichen: Keine	Rückwirkende Feststellung: Keine

Dadurch wird eine sofortige Verfügbarkeit der nach der Zuleitung noch zu berücksichtigenden Unterlagen garantiert. Für die Gutachter ist es weiter von Vorteil, dass einzelne Textpassagen mittels Copy und Paste in die Stellungnahme eingefügt werden können. Mit dem CaseViewer kann auch eine Akte als strukturiertes pdf für den Export an die Gerichte generiert werden.

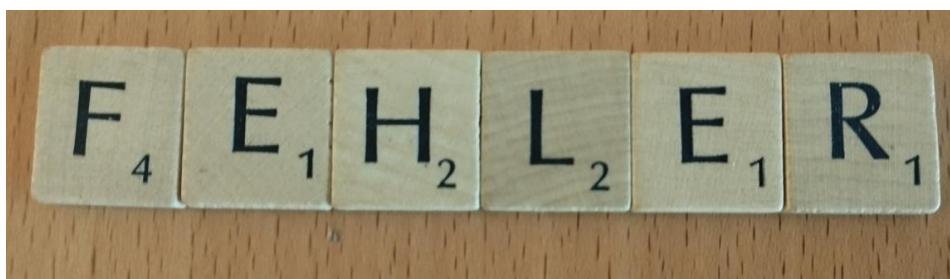
Fazit und Ausblick

Der Start in die volldigitale Bearbeitung beim Feststellungsverfahren im SGB IX ist nun auch in Bayern geglückt. Die Weiterentwicklung der Anwendungen wird aber noch Jahre dauern. Dazu zählen vor allem die Verbesserung des CaseViewers, eine automatisierte Aktenverteilung an die Ärzte nach Fachrichtung und eine Lösung für digitale Verweise in der e-Akte. Außerdem steht der europäische Behindertenausweis vor der Tür. An Aufgaben mangelt es auch in der Zukunft nicht. *Manfred Eichmeier, Screenshots: ZBFS*



Verfahrensrecht und SGB IX - Die Berichtigungsverfügung gem. § 38 SGB X

Mehr als 2 Millionen Feststellungsbescheide nach dem SGB IX (Erst,-Neufeststellungs,- Widerspruchsbescheide etc.) werden jährlich in Deutschland erteilt. Selbst das Bundessozialgericht (BSG) hat in diesem Zusammenhang von einem „Massenverfahren“ gesprochen. Fehler sind bei dieser großen Anzahl von zu erteilenden Bescheiden unvermeidlich. Das Sozialgesetzbuch -Zehntes Buch- (SGB X) hat aber mit § 38 und insbesondere §§ 44 ff. der Verwaltung ein breites Spektrum von Möglichkeiten zur Fehlerkorrektur an die Hand gegeben. Als erstes soll in dieser Reihe die Berichtigungsverfügung gem. § 38 SGB X und ihre Anwendungsmöglichkeiten im Schwerbehindertenrecht beleuchtet werden.



Gem. § 38 SGB X kann die Behörde Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen. Bei berechtigtem Interesse des Beteiligten ist zu berichtigen. Die Behörde ist berechtigt, die Vorlage des Dokumentes zu verlangen, das berichtigt werden soll.

Auf den ersten Blick räumt die Vorschrift der Verwaltung eine großzügige Korrekturmöglichkeit ein. Die Berichtigung kann, ohne die strengen Voraussetzungen der §§ 44 ff. SGB X erfüllen zu müssen, jederzeit – auch nach Unanfechtbarkeit des zu berichtigenden Verwaltungsaktes – erfolgen und wirkt auf den Zeitpunkt zurück, zu dem der Verwaltungsakt erlassen worden war. Eine offenbare Unrichtigkeit rechtfertigt damit den Ausschluss des Vertrauensschutzes und die Möglichkeit jederzeitiger Berichtigung ohne Rücksicht auf die Bestandskraft des Bescheides.

Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten

Schreibfehler und Rechenfehler sind schnell passiert, sie spielen aber in Feststellungsbescheiden nach dem SGB IX, die in der Regel auf einem Gerüst von Textbausteinen mit individuellen Einfügungen erstellt werden, kaum eine Rolle. Sehr viel häufiger kommen Seitenverwechslung vor, wenn im Bescheid z.B. eine Erkrankung der Brust rechts statt links als vorliegende Gesundheitsstörung aufgelistet wird. Dazu können falsche Begründungsbausteine, falsche Gesundheitsstörungen, Daten oder Namen und natürlich auch ein falscher GdB oder falsche Merkzeichen zu berichtigen sein.

Offenbare Unrichtigkeiten können in einem Bescheid an jeder Stelle enthalten sein: im Tenor, in der Begründung, der Rechtsbehelfsbelehrung, im Kopfbogen, im Anschriftenfeld oder der Anrede. Offenbare Unrichtigkeiten sind objektiv für jedermann



erkennbare Versehen oder Unvollständigkeiten in einem Verwaltungsakt, die keine materiell-rechtlichen Auswirkungen in dem Sinn haben, dass sie dem Willen und Zweck des Verwaltungsakts zuwiderlaufen. Die Entscheidung an sich ist dadurch also nicht fehlerhaft.

Hohe Hürden für eine Berichtigungsverfügung gem. § 38 SGB X durch die Rechtsprechung des BSG

Das BSG hat bereits mit Urteil vom 31.05.1990, AZ: 8 RKn 22/88, hohe Hürden für die Anwendung des § 38 SGB X aufgestellt. Es darf sich nur um eine Korrektur solcher Unrichtigkeiten handeln, die nicht einen Fehler in der Willensbildung darstellen, sondern darauf beruhen, dass der Wille der Behörde fehlerhaft zum Ausdruck gekommen ist.

Eine offenbare Unrichtigkeit liegt damit erst vor, wenn ein Widerspruch zwischen dem erkennbar durch die Behörde Gewollten und dem, was ausgesprochen wurde, besteht. Ein Verwaltungsakt, der eine offenbare Unrichtigkeit enthält, ist nicht fehlerhaft im materiellen Sinne. Die Berichtigung stellt damit lediglich klar, was wirklich gewollt war. So ändert auch die Berichtigung des Verwaltungsakts nicht den Inhalt, sondern nur seine Verlautbarung, das heißt, sie stellt das wirklich Gewollte klar (weiteres Urteil des BSG vom 19.10.2000, AZ: B 8 KN 8/99 R).

Sind unrichtige Angaben ohne Prüfung übernommen worden, handelt es sich dagegen nicht um offenbare Unrichtigkeiten, sondern um Fehler bei der Sachverhaltsermittlung, die zur Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts führen. Zu den Unrichtigkeiten zählen keine Fehler, die bei der Willensbildung der Behörde aufgetreten sind, wie Irrtümer über den Sachverhalt, über die Beweisführung oder die Rechtsanwendung.

Damit dürfen Fehler bei der Bildung des Gesamt-GdB nicht über § 38 SGB X korrigiert werden. Solche Fehler sind nach §§ 44, 45 oder 48 Abs. 3 SGB X zu korrigieren.

Allerdings treten beim Vollzug des Feststellungsverfahrens nach dem SGB IX viel häufiger Schreib,- Tipp-, Übertragungs,- oder Eingabefehler beim GdB auf, die unstrittig nicht einem Fehler in der Willensbildung zuzuordnen sind. Aber auch deren Berichtigung ist in den meisten Fällen nicht gem. § 38 SGB X möglich.

Wann ist eine Unrichtigkeit offenbar i.S. des § 38 SGB X?

Es muss sich nämlich um eine **offenbare** Unrichtigkeit handeln, die eine Anwendung des § 38 SGB X zulässt. Für die Frage, ob eine Unrichtigkeit offenbar i.S. des § 38 Satz 1 SGB X ist, kommt es nach der oben zitierten Rechtsprechung des BSG aber nicht auf die Einschätzung der Verwaltung und auch nicht unbedingt auf das Erkenntnisvermögen des jeweiligen Bescheidempfängers an. Maßstab könne nur ein **verständiger Leser** sein. Nur wenn er in der Lage sei, den Fehler unschwer zu erkennen, liege eine offenbare Unrichtigkeit vor.



Das bedeutet, dass die Unrichtigkeit klar erkennbar sein, das heißt "ohne weiteres zu Tage treten" oder "ins Auge springen" muss. Der Fehler muss unschwer aus dem Gesamtzusammenhang des Verwaltungsakts, aus seinen Anlagen oder aus sonstigen Umständen erkennbar sein. Bei der Auslegung des Begriffs "offenbar" sind damit objektive Maßstäbe anzulegen. Ob ein Fehler offenbar ist, ist also aus der Sicht des objektiven verständigen Betrachters zu beurteilen.

von Amts wegen ergeht nach § 38 Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch – folgende
Berichtigungsverfügung

Den Bescheid vom 18.09.2025 berichtigen wir.

Die Gesundheitsstörung "Erkrankung der Brust links" muss richtig lauten:

Erkrankung der Brust rechts

Begründung

Die Behörde kann Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen. Bei berechtigtem Interesse des Beteiligten ist zu berichtigen (§38 SGB X).

Bei der Überprüfung der vorliegenden Angelegenheit haben wir die oben bezeichnete, offensichtliche Unrichtigkeit festgestellt.

Dieser Fehler ist offenkundig, also für einen verständigen objektiven Betrachter unschwer ersichtlich.

Im Interesse einer korrekten Bezeichnung haben wir uns in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens für eine Berichtigung entschieden.

Und damit scheiden Berichtigungsverfügungen gem. § 38 SGB X bei Schreib,- Tipp-, Übertragungs,- oder Eingabefehler beim GdB in den Feststellungsbescheiden in den allermeisten Fällen aus. Wenn die versorgungsärztliche Stellungnahme einen GdB 10 für ein Wirbelsäulenleiden vorgeschlagen hat und im Bescheidtenor aufgrund eines Übertragungsfehlers ein GdB von 50 festgestellt wurde, dann liegen zwar zwischen den funktionellen Auswirkungen der angenommenen Gesundheitsstörung Welten, es bedeutet aber noch lange nicht, dass der GdB von 50 für einen objektiv verständigen Betrachter als offenbare Unrichtigkeit erkennbar ist.

Der objektiv verständige Betrachter ist nämlich in der Regel medizinischer Laie und besitzt keine detaillierten Kenntnisse in der Versorgungsmedizinverordnung (Vers-MedV). Wie soll er bei dieser Konstellation erkennen, dass die Wirbelsäulenbeschwerden mit einem Einzel-GdB von 10 und nicht mit 50 zu bewerten gewesen wären? Eine Berichtigungsverfügung würde in diesem Fall einer gerichtlichen Überprüfung wohl kaum Stand halten, zumal eine Diskrepanz zwischen der Erwartungshaltung des Bürgers und der Entscheidung im Feststellungsverfahren nach dem SGB IX sehr häufig zu beobachten ist. Nicht wenige Antragsteller machen einen GdB von 50 geltend, obwohl bei ihnen nur sehr viel geringer zu bewertende Beeinträchtigungen vorliegen.



Dies kann beispielsweise auch darin begründet sein, dass die Auswirkungen der vorliegenden Gesundheitsstörungen auf den konkreten Beruf bei der Feststellung des GdB nicht berücksichtigt werden, was den meisten Bürgern unbekannt ist. Ein Maurer, der einen Bandscheibenvorfall erlitten hat, nicht mehr schwer heben und seinen Beruf nicht mehr ausüben kann, fühlt sich sehr viel schwerer beeinträchtigt, als es in der GdB-Bewertung zum Ausdruck kommt.

Nun wird in den meisten Bundesländern im Bescheid nicht nur der Gesamt-GdB im Tenor aufgelistet, sondern werden in der Bescheidebegründung auch die einzelnen vorliegenden Gesundheitsstörungen mit den jeweiligen Einzel-GdB gelistet. Sollte im oben genannten Beispiel nur eine einzige Gesundheitsstörung vorliegen, dann könnte eine offenbare Unrichtigkeit dem objektiv verständigen Betrachter sofort ins Auge springen. Wieso sollte im Bescheidtenor ein GdB von 50 festgestellt werden, wenn in der Begründung das Wirbelsäulenleiden nur mit einem Einzel-GdB von 10 aufgeführt wird? Aber auch in dieser Konstellation ist von einer Berichtigungsverfügung gem. § 38 SGB X abzuraten, weil trotzdem nicht offenbar wird, welcher GdB nun richtig ist: der im Tenor genannte GdB von 50 oder der in der Begründung aufgeführte GdB von 10; abgesehen davon kann eine Kenntnis der Grundsätze der Gesamt-GdB Bildung vom objektiv verständigen Betrachter ebenfalls nicht erwartet werden.

Gänzlich ausgeschlossen ist damit eine Korrektur des Gesamt-GdB in einem Feststellungsbescheid nach dem SGB IX mit einer Berichtigungsverfügung gem. § 38 SGB X damit aber dann doch nicht. In Einzelfällen kann die falsche Bewertung so evident sein, dass sie auch für einen objektiv verständigen Betrachter als offenbare Unrichtigkeit erkennbar wird. Wenn zum Beispiel ein Antrag auf Feststellung eines GdB wegen eines (mit GdB 20 zu bewertenden Diabetes) gestellt wird, und dann der Bescheid aufgrund einer fehlerhaften Verschlüsselung der Gesundheitsstörungen in der versorgungsärztlichen Stellungnahme eine „Demenz“ mit einem GdB von 100 auswirft, kann man eine Berichtigungsverfügung gem. § 38 SGB X durchaus in Betracht ziehen.

Bescheid

Eine Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX wird festgestellt.

Das Ausmaß der Behinderung ergibt sich aus dem Grad der Behinderung (GdB).

Es wird festgestellt: GdB

Ab 09.03.2026 **50**

Die gesundheitlichen Voraussetzungen für Merkzeichen – G, B, aG, H, RF, Gl, Bl, TBl und 1.KI – liegen nach Art und Ausmaß der Behinderung nicht vor.

Begründung

Der GdB wurde nach der Auswertung aller dokumentierten medizinischen Befunde beurteilt. Die Beurteilung richtet sich nach den „Versorgungsmedizinischen Grundsätzen“ (siehe Punkt 1 der Anlage „Beurteilungsgrundlagen im Schwerbehindertenrecht“).

Nach den vorliegenden ärztlichen Unterlagen liegt/liegen nachstehende Gesundheitsstörung/en vor:

1. **Zuckerkrankheit**
(Einzel-GdB: 40)

Wer kennt hier die richtige Lösung? Berichtigungsverfügung gem. § 38 SGB X oder Rücknahmebescheid gem. § 45 oder alles so lassen wie es ist?



Angesichts der vom BSG aufgestellten strengen Voraussetzungen, die an eine Berichtigungsverfügung gem. § 38 SGB X geknüpft werden, fährt man aber mit Sicherheit besser, wenn man bei im Tenor fehlerhaft festgestelltem Gesamt-GdB oder Merkzeichen eine Korrektur gem. § 44 ff. SGB X anstrengt.

Im Feststellungsverfahren nach dem SGB IX dürften sich Berichtigungsverfügungen damit vor allem nur noch auf falsche Begründungsbausteine, falsche Gesundheitsstörungen, Daten oder Namen erstrecken.

Ermessen

Die Berichtigung einer offenbaren Unrichtigkeit steht im Ermessen der Behörde (siehe Wortlaut § 38 Abs. 1 SGB X: *kann*), wobei die Behörde nicht verpflichtet ist, jeden geringfügigen Fehler zu berichtigen. Sie soll aber berichtigen, soweit für sie oder die Betroffenen ein Bedürfnis zur Klarstellung besteht. Bei ihrer Entscheidung, ob sie berichtigen will, muss die Behörde die öffentlichen und privaten Interessen gegeneinander abwägen und vor allem die Folgen der Berichtigung für den Einzelnen, z.B. den gesetzlichen Zwang zur Rückforderung zu viel erbrachter Sozialleistungen (§ 50 Abs 1 und 5 SGB X), berücksichtigen (BSG-Urteil vom 31.05.1990, AZ: 8 RKn 22/88).

Nachdem die Korrektur von Gesamt-GdB und Merkzeichen im Tenor eines Bescheides -wie oben ausgeführt- in der Regel nicht über eine Berichtigungsverfügung in Betracht kommen, sind auch bei analoger Anwendung (bei Feststellungsbescheiden nach dem SGB IX handelt es sich um keine Entscheidung über Sozialleistungen i.S. des § 11 SGB I, sondern lediglich um Statusfeststellungen) kaum Fälle denkbar, in denen eine Berichtigung mit negativen Folgen für die Betroffenen verbunden wäre.

Verpflichtung zur Berichtigung

Damit bleibt bei Feststellungsverfahren nach dem SGB IX eigentlich nur noch Raum für Berichtigungsverfügungen, die vom Betroffenen angestoßen werden. Hier ist die Behörde zur Berichtigung verpflichtet, wenn der Betroffene hieran ein berechtigtes Interesse hat. An das berechtigte Interesse sind keine hohen Anforderungen zu stellen, schließlich ist das Interesse des Bürgers an einem ordnungsgemäßen Bescheid nachvollziehbar. Allerdings lässt sich auch hier bei Feststellungsbescheiden nach dem SGB IX ein berechtigtes Interesse nur schwer begründen, weil der Bescheid sehr sensible Informationen über vorliegende Gesundheitsstörungen enthalten kann und gegenüber anderen Behörden oder Stellen auch nicht als Nachweis verwendet werden soll (hierfür dient der Schwerbehindertenausweis).

Da aber auch die Ablehnung eines Antrags auf eine Berichtigungsverfügung einen Verwaltungsakt darstellt, lohnt es sich in der Praxis schon aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht, bei einem Antrag auf eine Berichtigungsverfügung das berechtigte Interesse zu hinterfragen.



Verfahren der Berichtigung

Erfolgt die Berichtigung wie im Schwerbehindertenverfahren nur zugunsten des Betroffenen, stellt diese regelmäßig keinen Verwaltungsakt dar, weil in der Vornahme der Berichtigung keine (erneute) Regelung liegt. Damit bedarf es vor der Berichtigung auch keiner Anhörung gem. § 24 SGB X und keiner Rechtsbehelfsbelehrung. § 38 SGB X gibt keine für die Berichtigung zuständige Behörde vor, sodass beispielsweise auch die Widerspruchsbehörde die Berichtigung der Ausgangsentscheidung vornehmen kann. Auch eine konkrete Form der Berichtigung ist nicht geregelt.

Bisher war es in den noch in Papier abgewickelten Feststellungsverfahren meist üblich, aus Gründen der Rechtssicherheit den Berichtigungsvermerk auf dem Original des Bescheides anzubringen. Nach § 38 Satz 3 SGB X besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Vorlage des zu berichtigenden Dokumentes zu verlangen. Die Wirksamkeit der Berichtigung hängt jedoch nicht davon ab, dass ein entsprechender Vermerk auf dem Original angebracht wird. Außerdem muss die Behörde auf ihrem Vorlagerecht nicht bestehen und kann trotzdem berichtigen. Wird die Berichtigung nicht durch einen Vermerk auf dem den Verwaltungsakt verlautbarenden Bescheid und gegebenenfalls seinen Ausfertigungen vorgenommen, kann sie damit auch durch ein einfaches Schreiben erfolgen.

Manfred Eichmeier



Die Redaktion wünscht allen Lesern ein frohes Osterfest und viel Spaß bei der Eier-suche



Wenn nicht jetzt wann dann?

Digitale ÖPNV-Wertmarke für Schwerbehinderte gefordert

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags unterstützte in seiner Sitzung am 04.03.2026 die Forderung, den Schwerbehindertenausweis und die dazugehörige Wertmarke, die zur Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) berechtigt, in einer digitalen Form bereitzustellen. Der Ausschuss formulierte einstimmig die Beschlussempfehlung an den Bundestag, eine dahingehende Petition der Bundesregierung mit dem höchstmöglichen Votum „zur Berücksichtigung“ zu überweisen.

Ziel der Eingabe war es, den Zugang zu Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu erleichtern und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Der Schwerbehindertenausweis und die Wertmarke, die zur Nutzung des ÖPNV berechtigt, seien aktuell ausschließlich papierbasiert. Der Erwerb der Wertmarke erfordere eine umständliche postalische Abwicklung, was für viele Betroffene nicht mehr zeitgemäß sei, heißt es in der öffentlichen Petition (ID 176927). Digitale Lösungen wie das Deutschlandticket zeigten, „dass solche Prozesse effizient und benutzerfreundlich gestaltet werden können“.

In der Begründung betont der Petitionsausschuss, dass ihm die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens ein wichtiges Anliegen sei. „Dementsprechend unterstütze der Petitionsausschuss auch das Ziel der Petition, Menschen mit Behinderung die Nutzung des Schwerbehindertenausweises und den Zugang zu Mobilität zu erleichtern“.

Position der GdV

Die GdV unterstützt das Ziel der Petition uneingeschränkt. Im Rahmen der beabsichtigten Einführung eines Europäischen Behindertenausweises müssen nun die gesetzlichen Grundlagen für eine digitale Ausweisausstellung geschaffen werden. Diese Gelegenheit sollte zum Anlass genommen werden, das Wertmarkenprinzip, das für die Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr gilt und enorme Bürokratie verschlingt, neu zu justieren. Gerade die Einführung des Deutschland-Tickets eignet sich hier als Vorbild. Ein unentgeltliches oder verbilligtes Deutschlandticket für die Menschen mit erheblicher Gehbehinderung könnte mit einem modernen digitalen Prozess ausgestaltet werden.

In diesem Zusammenhang regt die GdV an, auch den Nachteilsausgleich der Kfz-Steuerermäßigung – und Befreiung bei den Merkzeichen G, aG und H neu zu regeln. Da immer mehr Menschen steuerbefreite Elektroautos fahren, geht dieser Nachteilsausgleich auch immer mehr ins Leere. Auch dafür wäre jetzt der richtige Zeitpunkt.

Wenn nicht jetzt, wann dann?

Manfred Eichmeier/ Deutscher Bundestag Parlamentsnachrichten vom 04.03.2026



Gesetzentwurf zur Einführung eines antragslosen Kindergeldes

Das Bundesfinanzministerium hat am 10.02.2026 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Einführung eines antragslosen Kindergeldes vorgelegt. Damit soll rasch eine Ankündigung aus dem Abschlussbericht der Kommission zur Sozialstaatsreform umgesetzt werden.

Auf eine Antragstellung nach der Geburt eines Kindes soll nach dem Gesetzentwurf künftig weitestgehend verzichtet werden. Voraussetzung dafür ist, dass keine Zweifel an der Anspruchsberechtigung bestehen und der Familienkasse alle anspruchsbegründenden Tatsachen sowie eine Kontoverbindung bekannt sind. Die Auszahlung des Kindergeldes soll dann primär auf die Kontoverbindung erfolgen, die der Familienkasse bereits von Kindergeldzahlungen für ältere Kinder desselben Elternteils oder durch die Hinzuspeicherung der Kontoverbindung zu der Identifikationsnummerdatenbank des Bundeszentralamts für Steuern bekannt ist.

Für die Hinzuspeicherung stehen vor der Geburt des Kindes verschiedene Wege (z. B. über ELSTER oder die BZSt-App „IBAN+“) zur Verfügung. Alternativ sieht der Gesetzentwurf vor, die bereits für Zwecke des Zweiten oder Dritten Buches Sozialgesetzbuch aktuell verwendete Kontoverbindung zu verwenden. Um eine antragslose Kindergeldgewährung zu ermöglichen, wird das Wahlrecht der Eltern, welcher Elternteil das Kindergeld erhalten soll, einstweilen durch eine Auswahl der Familienkasse ersetzt. Die Familienkasse soll die Auswahl von den ihr vorliegenden Daten abhängig machen. Sollte die Familie mit dieser Auswahl nicht einverstanden sein, kann sie für die Zukunft ohne Begründung die Änderung bei der Familienkasse erwirken.

Das antragslose Kindergeld wird in mehreren Ausbaustufen umgesetzt werden, wofür mit dem Gesetzentwurf die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden. Die erste Ausbaustufe soll dabei zunächst nur Geburten ab dem zweiten Kind umfassen, da die Familienkasse hier bekannte Daten aus der Kindergeldfestsetzung für erstgeborene Kinder weiterverwenden kann.

In der zweiten Ausbaustufe soll das Verfahren auf erstgeborene Kinder ausgeweitet werden. Um insbesondere in grenzüberschreitenden Sachverhalten eine ungerechtfertigte Auszahlung von Kindergeld zu verhindern, soll Kindergeld zunächst nur antragslos gezahlt werden, wenn ein inländischer Wohnsitz des Kindes und eine inländische Erwerbstätigkeit mindestens eines Elternteils vorliegt. Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass antragslos das Kindergeld in voller Höhe gewährt wird, aber tatsächlich nur eine Differenzzahlung oder gar keine Zahlung in Betracht kommt, weil in diesen Fällen ein anderer Mitgliedsstaat der Europäischen Union vorrangig für die Gewährung von Familienleistungen zuständig sein könnte.

Anzeige



GdV Gewerkschaft der Sozialverwaltung
Fachgewerkschaft im dbb

dbb
vorsorgewerk

UNSERE ZIELE IM FOKUS

Wirb neue
Mitglieder

DEINE GEWERKSCHAFT. **DEINE** ZUKUNFT.

Deine Empfehlung zahlt sich aus

Exklusive Prämien für dich und die Geworbenen.

Als Mitglied in der GdV profitierst du von vielen Vorteilen. Lass jetzt auch deine Kollegen daran teilhaben und stärke dadurch gleichzeitig unsere Gemeinschaft. Als Dankeschön gibt es Prämien für dich und die Geworbenen.

Tipp:

Alle Mitglieder in der GdV erhalten Zugang zu den exklusiven Angeboten von dbb vorsorgewerk und dbb vorteilsClub.

Unser Dankeschön für dich:

15 Euro Einkaufsgutschein*

* Wahlweise von amazon.de oder wunschgutschein.de. Voraussetzung: Das geworbene Neumitglied registriert sich im dbb vorteilsClub.

Einfach empfehlen auf gdv-bund.de



Landesverband Berlin

Wenn der Saft weg ist...

Der Brandanschlag auf die Berliner Stromversorgung, der Anfang Januar 2026 den Berliner Südwesten tagelang in Kälte und Dunkelheit versinken ließ, machte nicht nur deutlich, wie leicht sich Täter Zugang zu kritischer Infrastruktur verschaffen



können. Dieser längste Blackout in der Hauptstadt seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs offenbarte einmal mehr, wie gefährlich die strukturelle Vernachlässigung des öffentlichen Dienstes ist. Eine Verwaltung, die im Alltagsbetrieb bereits dauerhaft überlastet ist, kann im Ernstfall nicht einfach „hochfahren“. Krisen erfordern zusätzliche Koordination, verlängerte Einsatzzeiten, erhöhte Entscheidungsdichte und psychische Belastbarkeit – all das setzt ausreichendes, qualifiziertes und motiviertes Personal voraus.

Die Diskrepanz zwischen gesellschaftlicher Erwartung und gesellschaftlicher Wertschätzung jedoch könnte größer kaum sein: Der Staat soll jederzeit funktionieren, aber die Menschen, die ihn tagtäglich tragen, werden systematisch abgewertet. In den Wochen rund um die Tarifverhandlungen wurde der öffentliche Dienst in der medialen Diskussion auf ein Zerrbild reduziert: ein aufgeblähter Apparat, bevölkert von „Unkündbaren“ und „Überversorgten“. Gewerkschaftliche Forderungen? „Maßlos“. Einkommensanpassungen? „Luxus“. Wer sich durch Kommentare, Leitartikel und soziale Medien arbeitete, konnte den Eindruck gewinnen, hier fordere eine privilegierte Minderheit immer neue Vorteile – auf Kosten einer gebeutelten Allgemeinheit, die per Finanzamt gezwungen ist, 5 Millionen Drückeberger durchzufüttern.

Der öffentliche Dienst müsste demnach ein Magnet sein. Ein Paradies. Ein Selbstläufer. Die Bewerbungen müssten sich stapeln, die Wartelisten lang sein, die Auswahlverfahren gnadenlos kompetitiv. Und wer würde ein solches Rundum-sorglos-Paket freiwillig verlassen? Die Realität - in Berlin geht fast jede zweite Nachwuchskraft unter 35 Jahren wieder – freiwillig. Das zeigt der letzte Fluktuationsbericht der Finanzverwaltung in kalten Zahlen. Die Ursachen? Aktenstapel ab Tag eins, ein Arbeitsalltag, der ein digitalpolitisches Armutszeugnis ist, Führungskräfte, die nicht führen, weil sie mit immer neuen Aufgaben überlastet und operativ gebunden sind. Und nicht zuletzt – eine Bezahlung, die qualifizierten jungen Leuten viel Raum lässt, sich nach Alternativen umzusehen. Die Realität liegt offen zutage. Dennoch wird eine politische und mediale Debatte geführt, die das genaue Gegenteil behauptet und das Klischee vom bequemen Staatsdienst bedient. Wer aber die Verwaltung nicht als zentralen Bestandteil staatlicher Handlungsfähigkeit begreift, wer sich aus politischem Kalkül als Anwalt der Steuerzahler inszeniert, delegitimiert die eigene Funktionsbasis und dreht ihr den Saft ab. *Nadine Sohr/Foto: GdV*



Landesverband Hessen

Außerordentlicher Landesdelegiertentag steht vor der Tür

Aufgrund der Beitragserhöhungen im Bundesverband der GdV, beim dbb Hessen sowie der allgemeinen Preisentwicklung im Jahr 2026 hat der Vorstand – künftig Landeshauptvorstand – in seiner Sitzung am 2. Dezember 2025 auf Antrag der Vorsitzenden beschlossen, im Jahr 2026 einen außerordentlichen Landesdelegiertentag abzuhalten. Inzwischen steht fest, dass der außerordentliche Delegiertentag – künftig Gewerkschaftstag – des Landesverbandes Hessen am 21. April 2026 im HAVS in Gießen stattfinden wird. Dort werden die Delegierten über die vorgesehenen Anpassungen und Änderungen beraten und entsprechende Beschlüsse fassen.

Tarifabschluss zum TV-H

Der dbb forderte für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in Hessen 7 Prozent, mindestens aber 300 Euro mehr. Die Ausbildungs- sowie die Praktikanten-Entgelte sollten um 200 Euro erhöht werden und die Laufzeit zwölf Monate betragen.

In der ersten und zweiten Runde konnte in einigen Punkten eine Annäherung, aber kein Ergebnis erzielt werden. Insgesamt verliefen die Gespräche in sachlicher und konstruktiver Atmosphäre. Ein belastbares Angebot der Arbeitgeber zu den Gesamtforderungen des dbb wurde allerdings nicht vorgestellt.

Wir als Landesverband der Gewerkschaft der Sozialverwaltung (GdV) beteiligten uns daher auch am 25.03.2026 mit einer Gruppe unserer Mitglieder an der Demonstration mit anschließender Kundgebung der dbb tariffunion in Wiesbaden. Damit unterstützten wir die Forderungen der Beschäftigten des Landes Hessen und verliehen ihnen gemeinsam mit vielen anderen Kolleginnen und Kollegen Nachdruck. Unsere Teilnehmer und die Transparente waren dann auch abends in der Hessenschau mehrmals gut sichtbar.



Die GdV-Teilnehmer an der Demo in Wiesbaden

Am 27.03.2026 einigten sich die Tarifparteien schließlich auf eine Einkommenserhöhung zum 01.07.26 um 3 Prozent, mindestens 110 Euro mehr, und zum 01.10.27 um 2,8 Prozent. Die Einkommen der Azubis sollen zum 01.07.26 um 80 Euro und zum 01.10.27 um 70 Euro steigen. Außerdem wurden eine Verbesserung der Schicht- und Wechselschichtzulagen und in der Entgeltordnung vereinbart. Der Innenminister strebt die zeit- und wirkungsgleiche Übertragung auf Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten von Land und Kommunen an.



Landesverband Bayern

Landesdelegiertentag am 11.03.2026

Zum Landesdelegiertentag der GdV-Bayern am 11.03.2026 konnte der Landesvorsitzende Manfred Eichmeier in Nürnberg neben den über 30 Delegierten vom ZBFS, der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit und der Gewerbeaufsicht auch den BBB-Vorsitzen-



den Reiner Nachtigall begrüßen, der aus erster Hand über die Arbeit des BBB informierte. Schwerpunkt des Delegiertentages waren aber die anstehenden Personalratswahlen, für die fast 100 Kandidatinnen/en von der GdV für die Wahlen zu den Stufenvertretungen nominiert wurden.

Die Teilnehmer am Delegiertentag in Nürnberg, Foto: Jennifer Hartmann

In ihrem schriftlichen Grußwort übermittelte Frau Staatsministerin Ulrika Scharf herzlichsten Grüße und besten Wünsche. Sie bedankte sich insbesondere auch bei den Personalräten für deren Engagement in den vergangenen 5 Jahren.

Ob im Hauptpersonalrat beim StMAS, im Gesamtpersonalrat beim ZBFS, in den Bezirkspersonalräten beim Bayerischen Landessozialgericht oder in den Landesarbeitsgerichten – Die Personalräte würden Interessen vertreten, vermitteln und den Dialog lebendig halten. Ihr besonderer Dank gelte auch den Kolleginnen und Kollegen, die sich für die kommenden Personalratswahlen zur Kandidatur bereit erklärt haben. Wer kandidiert, zeige Haltung, übernehme Verantwortung und wolle gestalten. *Staatsministerin Ulrike Scharf, Foto: StMAS*



Die Sozialverwaltung stehe vor großen Aufgaben: Digitalisierung, Fachkräftemangel und Nachwuchsgewinnung.

Sie rief dazu auf, diesen Weg gemeinsam weitergehen – entschlossen und voller Tatkraft. Dafür brauche es engagierte Beschäftigte – gut ausgebildet, motiviert und überzeugt von ihrer Aufgabe. Deshalb bleibe es unsere gemeinsame Aufgabe, attraktive Arbeitsbedingungen zu schaffen, Familie und Beruf gut zu vereinbaren und junge Menschen für die Sozialverwaltung zu gewinnen. Die Mitglieder von der Gewerkschaft der Sozialverwaltung seien dabei wichtige Partnerinnen und Partner. Die Ministerin schloss ihr Grußwort mit folgendem Appell: „Meine Bitte an Sie: Bringen Sie sich weiter ein. Gestalten wir gemeinsam. Für soziale Sicherheit. Für unsere Kinder. Für unser Land.“



75-Jahrfeier des GdV-Bezirksverbandes Unterfranken

Mit einer Feierstunde erinnerte der GdV Bezirksverband Unterfranken am 24.02.2026 an seine Gründung vor auf den Tag genau 75 Jahren. Zu dem Festakt konnte Bezirksverbandsvorsitzender Uwe Petersohn neben zahlreichen Mitgliedern als Ehrengäste unter anderem auch den GdV-Bundesvorsitzenden Thomas Falke, den bayerischen GdV-Landesvorsitzenden Manfred Eichmeier, den GdV Ehrenvorsitzenden Thomas Heil und die Leiterin der Regionalstelle Unterfranken des ZBFS, Carmen Ringelmann, begrüßen. Anschließend blickten die Teilnehmer noch einmal gemeinsam auf die Geschichte und die Aktivitäten des Bezirksverbandes zurück. Ein Sekt Empfang mit Imbiss rundete die absolut gelungene Feierstunde ab.



v.l. Ehrenvorsitzender Thomas Heil, Landesvorsitzender Manfred Eichmeier, Regionalstellenleiterin Carmen Ringelmann, Bezirksverbandsvorsitzender Uwe Petersohn und Bundesvorsitzender Thomas Falke.

Eiszeit zwischen BBB und Bayerischer Staatsregierung

Ungeachtet der fortschreitenden Klimaerwärmung ist zwischen dem Bayerischen Beamtenbund und der Bayerischen Staatsregierung wieder eine neue Eiszeit angebrochen. Weder bei der Einschränkung von Teilzeitmöglichkeiten im öffentlichen Dienst noch bei der amtsangemessenen Alimentation noch bei der verzögerten Übertragung des Tarifabschlusses hat die Staatsregierung Verhandlungsbereitschaft erkennen lassen. Der BBB-Vorsitzende Reiner Nachtigall kritisierte daher das Vorgehen der Staatsregierung auch scharf:

„Es stehe schlecht um das Vertrauen der Beschäftigten in ihren Dienstherrn, so der BBB-Vorsitzende. Allein im staatlichen Bereich gingen gerade rund 63.000 Beschäftigte gegen die Höhe ihrer Besoldung vor. Sie wollen ihre Ansprüche sichern, falls sich diese als zu niedrig erweist. Von ihrem Dienstherrn könnten sie keine Unterstützung erwarten. Er zwingt jeden einzelnen in die Klage.

Noch im Koalitionsvertrag hatten die Regierungsparteien zugesichert, „auch weiter zu einer zeitgleichen und systemgerechten Übertragung des Tarifiergebnisses auf die bayerischen Beamtinnen und Beamten, insbesondere auch auf die Anwärtinnen und Anwärter sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger“ zu stehen. Auch diese Aussage habe ihre Gültigkeit verloren“.

Manfred Eichmeier/Pressemitteilung BBB vom 17.03.2026



Landesverband Sachsen-Anhalt

Gründung eines Landesamtes für Soziales, Jugend und Gesundheit

In seiner Sitzung im Februar dieses Jahres hat der Landtag den Weg für die Gründung eines Landesamtes für Soziales, Jugend und Gesundheit (LAS) frei gemacht. Damit wird eine langjährige Forderung der GdV Sachsen-Anhalt endlich Wirklichkeit. Mit dem entsprechenden Gesetz wird die Versorgungs- und Sozialverwaltung in Sachsen-Anhalt strukturell neu aufgestellt. Das neue Landesamt bündelt Aufgaben des Landesverwaltungsamtes (LVwA) und der bisherigen Sozialagentur (SAG) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. Ziel ist es, die Verwaltung moderner, effizienter und widerstandsfähiger aufzustellen, um den steigenden Anforderungen – insbesondere durch Aufgabenverdichtung, Fachkräftemangel und Digitalisierung – besser begegnen zu können.

Mit der Gründung des LAS wird keine zusätzliche Behörde geschaffen, sondern bestehende Strukturen werden zusammengeführt. Künftig untersteht die Behörde nur noch einem Ministerium. Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht erfolgen damit erstmals aus einer Hand. Auch für die Bürgerinnen und Bürger ergeben sich Vorteile: Zuständigkeiten werden gebündelt, Verwaltungswege verkürzt und Bearbeitungszeiten reduziert. Leistungen aus den Bereichen Soziales, Jugend, Gesundheit und Versorgung – darunter insbesondere Leistungen nach dem SGB XIV, Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderungen sowie Aufgaben im Bereich Integration und Migration – sollen künftig stärker aus einer Hand erbracht werden. Anlass für die Reform waren unter anderem stark gestiegene Bearbeitungszeiten im Schwerbehindertenrecht, die zuletzt bis zu zehn Monate betrugen.

Das LAS nimmt seine Tätigkeit zum 01.04.2026 auf. Hauptsitz wird Halle (Saale) sein, daneben bleiben Standorte in Magdeburg und Dessau-Roßlau erhalten. Insgesamt werden mehr als 450 Beschäftigte im LAS tätig sein. Die Mitarbeitenden der bisherigen Sozialagentur sowie die entsprechenden Bereiche des LVwA werden in das neue Landesamt überführt. Für die Beschäftigten ist eine Standortgarantie vorgesehen.

Der Weg zur Gründung des LAS war nicht frei von Kontroversen. Auch der dbb Sachsen-Anhalt hat das Vorhaben kritisch bewertet. Die fachliche Einschätzung der GdV Sachsen-Anhalt als Fachgewerkschaft der Sozial- und Versorgungsverwaltung konnte den dbb-Landesvorstand letztlich nicht zu einer anderen Bewertung bewegen. Der positiven Entwicklung unserer Gewerkschaft hat dieser Dissens jedoch keinen Abbruch getan. Im Gegenteil: Die GdV Sachsen-Anhalt wächst weiter – insbesondere auch in ihrem fachlichen Kernbereich. Wir verstehen uns weiterhin als Interessenvertretung der Beschäftigten der Sozial- und Versorgungsverwaltung und werden uns selbstverständlich auch im neuen Landesamt für die Belange der Beschäftigten einsetzen und unseren Mitgliedern zur Seite stehen. Unser Ziel ist es, die GdV auch im LAS breit aufzustellen, neue Kolleginnen und Kollegen für unsere Arbeit zu gewinnen und in den Personalvertretungen eine starke Stimme für die Beschäftigten zu werden. *Cedric Harms*



Landesverband Brandenburg

Nach dem Bruch der Brandenburger Koalition (SPD und BSW) haben sich die politischen Machtverhältnisse im Land verschoben. Nach dem Wechsel von zwei BSW-Abgeordneten zur SPD ist nunmehr eine Koalition zwischen der SPD und CDU im Amt. In seiner Regierungserklärung vom 19. März 2026 bezeichnete Ministerpräsident Woidke den Einsatz für die Demokratie als einen Schwerpunkt der neuen Landesregierung. „Wir überlassen unser Land nicht den Extremisten, die Probleme aufbauschen und nur „Scheinlösungen“ anbieten“, betonte er. Zum neuen Minister für das neu geschaffene Superministerium Arbeit, Soziales, Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt ernannte Woidke den bisherigen Innenminister René Wilke von der SPD.



René Wilke, Pressefoto StMI

Welche Akzente die neue Landesregierung beim neuen Haushalt 2027/28 setzt, bleibt abzuwarten. Gegenwärtig ist das Haushaltsaufstellungsverfahren für den Doppelhaushalt 2027/28 gestartet. Es wird erwartet, dass die neue Landesregierung den finanziellen Rahmen, mit Auswirkungen auf den Personal- und Verwaltungshaushalt, enger gestalten wird. Im Koalitionsvertrag sind bereits Einsparmaßnahmen enthalten. Neue Verbeamtungen außer im hoheitlichen Kernbereich und der Bildung sollen nicht mehr vorgenommen werden. Außerdem ist eine schrittweise Reduzierung der Personalkosten um fünf Prozent im Zeitraum 2026 bis 2029 in der Landesverwaltung vorgesehen. Die Bereiche Innere Sicherheit, Bildung und Finanzverwaltung sollen hiervon ausgenommen werden. Von daher ist nicht auszuschließen, dass insbesondere in der Sozialverwaltung höhere Einsparungen zu erbringen sind.

In seiner Regierungserklärung kündigte Woidke weiter an, den bereits eingeschlagenen Weg der Entbürokratisierung, Digitalisierung und Staatsmodernisierung konsequent weiterzugehen und für die Wirtschaft wie für arbeitende Menschen verlässliche Rahmenbedingungen gewährleisten zu wollen.

Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) verbleibt in der Kooperation für ein einheitliches IT-Verfahren zum SGB XIV

Zum aktuellen Stand der Umsetzung des IT-Fachverfahrens SGB XIV im Rahmen der Länderkooperation gibt es weiterhin keine tatsächlichen Fortschritte. Das LASV hatte zwischenzeitlich angestrebt, die Kooperation zu verlassen. Als Alternative war vorgesehen, eine IT-Anwendung zu entwickeln, die auf dem IT-Verfahren im Schwerbehindertenfeststellungsverfahren basiert. Als Vorteile wurden die schnellere Bereitstellung einer IT-Anwendung, die Nutzung vorhandener Schnittstellen zum Haushalts- und Kassenverfahren-Verfahren sowie die Nutzung der E-Akte angeführt. Darüber hinaus hätte der Ausstieg aus der Kooperation eine deutliche Einsparung von



Haushaltsmitteln bedeutet. Das Sozialministerium zeigte sich den vorgebrachten Argumenten gegenüber aufgeschlossen, entschied sich jedoch für den Verbleib von Brandenburg in der Länderkooperation.

Neue Aufgaben für das LASV

Dem LASV ist zum 01.01.2026 die Zuständigkeit für den **Krankenhaustransformationsfonds** im Land Brandenburg übertragen worden. Mit dem Transformationsfonds stehen von 2026 bis 2035 bundesweit bis zu 50 Milliarden Euro bereit, um die Krankenhausstrukturen zu modernisieren und eine hochwertige, flächendeckende und effiziente Gesundheitsversorgung sicherzustellen.

Am 28. Februar 2025 ist das **Gewalthilfegesetz** in Kraft getreten. Es soll bundesweit eine bedarfsgerechte und verlässliche Frauenhilfeinfrastruktur sicherstellen. Die Verantwortung für die Umsetzung dieses Gesetzes obliegt ab dem 01.01.2027 den Bundesländern; für das Land Brandenburg soll das LASV diese Aufgabe übernehmen. Die Umsetzung ist im Bereich Soziales Entschädigungsrecht vorgesehen.

Parlamentarischer Abend des dbb brandenburg mit neuer Landesregierung am 19.03.2026

Der Parlamentarischer Abend des dbb brandenburg am 19.03.2026 bot auch für die GdV Brandenburg erneut die Gelegenheit zum Austausch mit der Politik.



Die GdV war mit ihrem Landesvorsitzenden Detlef Mangler sowie dem stellv. Landesvorsitzenden Franz Iffland vertreten. Im Rahmen des Parlamentarischen Abends konnten erste Kontakte zu den neu im Amt ernannten Ministern geknüpft werden.

v.l. Landesvorsitzender Detlef Mangler, Ministerpräsident Dr. Dietmar Woidke, stellv. Landesvorsitzender Franz Iffland, Foto: GdV Brandenburg

Durch Grußworte der Landtagspräsidentin Prof. Dr. Ulrike Liedtke, des Ministerpräsidenten Dr. Dietmar Woidke und des Zweiten Vorsitzenden und Fachvorstandes Tarifpolitik des dbb, Andreas Hemsing, wurde auch in diesem Jahr klar, dass der öffentliche Dienst in Brandenburg vor großen Herausforderungen steht. Alle Redner stellten in ihren Reden die große Bedeutung und die Unverzichtbarkeit des Berufsbeamtentums und des öffentlichen Dienstes für einen funktionierenden Staat dar. Der Landesvorsitzende des dbb brandenburg, Ralf Roggenbuck, bedankte sich für die rege Teilnahme und wünschte allen Anwesenden interessante Gespräche für den Abend.

Detlef Mangler



Landesverband Sachsen

Situation der Sozialverwaltung

Im Sozialen Entschädigungsrecht ist die Arbeit nach wie vor von der Einführung des SGB XIV geprägt. Aufgrund des jährlichen Mehrbelastungsausgleiches durch den Freistaat Sachsen für den KSV Sachsen konnten aber die benötigten Stellen für Fallmanager und Sachbearbeiter alle ausgeschrieben und besetzt werden. Auch im Bereich des Ärztlichen Dienstes konnten im letzten und auch in diesem Jahr die freien Stellen besetzt werden. Trotz der bekannten Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Gesetzes (manueller Datenaustausch mit den Krankenkassen, verzögerte Abrechnung mit den Pflegekassen, Wahlrechtsberatung und Lücken in der Gesetzgebung) haben wir den Vorteil einer eigenen funktionsfähigen Softwarelösung, sodass zumindest dieses Problem den Beschäftigten weitestgehend erspart blieb.

Mit der Anwendung Saskia SER können die Sachbearbeiter in allen Leistungsbereichen (Kapiteln) des SGB XIV (Schnelle Hilfen, Krankenbehandlung, Pflege, Entschädigungszahlungen, Teilhabe, Besondere Leistungen usw.) die Leistungen bewilligen und haushaltskonform auszahlen. Dabei können sie auf hinterlegte Dokumentenvorlagen für die Sachaufklärung und die Bescheide zurückgreifen. Alle erzeugten Dokumente werden in einer integrierten E-Akte des Verfahrens hinterlegt und können daraus auch wieder aufgerufen werden.

Die meisten laufenden Leistungen können aus hinterlegten Wertetabellen berechnet werden. Auch der Berufsschadensausgleich wird mit dem erfasstem Einkommen berechnet. Nicht vom Verfahren berechnet werden die Leistungen der Teilhabe (Kapitel 6) und die Besonderen Hilfen im Einzelfall (Kapitel 11). Rentenanpassungen werden automatisiert bei den überwiegenden Zahlfällen vorgenommen. In Umsetzung ist derzeit das integrierte Forderungsmanagement inklusive einem Modul für das Regressverfahren nach § 120 SGB XI.

Im Bereich des Feststellungsverfahrens SGB IX sind nach wie vor ständig steigende Antragszahlen zu verzeichnen, ohne dass ein erhöhter Personaleinsatz erfolgt. Arbeitsverdichtung und eine Erhöhung der Bearbeitungszeiten sind die Folge. Zusätzlich wird aufgrund knapper kommunaler Kassen ein Personalabbau betrieben, der eine Kompensation nicht mehr möglich macht. Globale Lösungen durch Automatisierung und Digitalisierung sind durch die „Kleinstaaterei“ der kommunalen Körperschaften nur schwer möglich. Hinzu kommen noch die umzusetzenden gesetzlichen Anforderungen durch die Datenmeldung an die Finanzbehörden.

Im Elterngeld sieht es ähnlich aus, allerdings sinken hier die Geburtenzahlen und damit auch die Antragszahlen. Trotzdem machen die Kompliziertheit des Gesetzes und die vielen möglichen „Spielarten“ der Inanspruchnahme die Beratung und auch die Bearbeitung schwierig. Zumindest verfügen wir hier zwischenzeitlich über eine volldigitale Bearbeitung vom Onlineantrag bis zum Bescheid. *Andre Reichenbacher*



Landesverband Nordrhein-Westfalen

GdV wendet sich wegen Krise in den Kommunen an den Ministerpräsidenten

Die GdV hat sich wegen der personellen und finanziellen Probleme der Kommunen an den Ministerpräsidenten von NRW, Hendrik Wüst, gewandt. Der GdV-Bundesvorsitzende und Landesvorsitzende von NRW, Thomas Falke, hat in seinem Schreiben vom Januar diesen Jahres insbesondere auch die Situation der im Vollzug des Schwerbehindertenrechts (SGB IX) und des Bundeselterngeldgesetzes tätigen Mitarbeitenden angesprochen.

Falke hat darauf hingewiesen, dass beide Bereiche so stark wie noch nie belastet sind: Die Anträge auf Feststellung eines Grades der Behinderung sind zuletzt stark gestiegen. Der Beratungsaufwand beim Vollzug des Elterngeldgesetzes ist durch immer mehr Einzelfallregelungen in der letzten Zeit von den Elterngeldstellen nicht mehr zu decken.

Diese Herausforderungen kann man nur mit einer aufgabenadäquaten Personalausstattung meistern. In den letzten Wochen und Monaten wurden an die GdV NRW aber massive Beschwerden über die mangelnde personelle und finanzielle Ausstattung der Kommunen in NRW herangetragen. Falke hat darauf hingewiesen, dass er die großen Sorgen auch als Beschäftigter des Kreises Olpe aus erster Nähe erlebe. Zwar kämpfe die Sozialverwaltung bundesweit mit einer unzureichenden Personalausstattung, die Negativentwicklung in NRW sei aber beispiellos. Die GdV fühle sich hier verpflichtet, auf die enorme psychische Belastungssituation der Beschäftigten durch Überlastung hinzuweisen.

Leidtragende seien aber genauso die sozial Schwächsten der Gesellschaft. Falke warf die Frage auf, ob künftig Schwerbehindertenausweise die Menschen in NRW erst nach dem Tod erreichen sollen. Weiter wies er darauf hin, dass beim Elterngeld es sich um eine Lohnersatzleistung handle, die zwingend zeitnah an die Eltern ausgereicht werden müsse, damit diese nicht in eine finanzielle Notlage geraten.

Er appellierte dringend an den Ministerpräsidenten, für eine aufgabenadäquate Personalausstattung und finanzielle Ausstattung der Kommunen in NRW zu sorgen.

Antwortschreiben der Staatskanzlei

Im Antwortschreiben der Staatskanzlei vom 25.02.2026 wird ausgeführt, dass man sich der schwierigen Situation, in der sich viele Kommunen in Nordrhein-Westfalen derzeit befinden, sehr wohl bewusst sei. Die finanziellen Belastungen, die Kreise, Städte und Gemeinden tragen müssten, seien in den vergangenen Jahren stetig gewachsen - oftmals schneller, als es durch eigene Steuerkraft oder durch Zuweisungen des Landes ausgeglichen werden könne. Die Kommunen stehen hier vor Aufgaben, die ihnen überwiegend durch Bundesgesetze übertragen wurden und deren Umfang in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen habe. Die von der GdV



beschriebene Zunahme des Beratungsaufwands für den Vollzug des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit sei dafür exemplarisch.

Diese Entwicklung belaste die kommunalen Haushalte sowie die Beschäftigten stark. Zugleich sei es wichtig, die strukturellen Ursachen klar zu benennen: Die fehlende Gegenfinanzierung des Bundes bei neuen Aufgaben habe maßgeblich zur heutigen Situation beigetragen. Deshalb setze die Landesregierung sich dafür ein, dass der Grundsatz der Veranlassungskonnexität künftig verbindlich geregelt werde. Die hierzu eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe arbeite an einer gemeinsamen Verständigung und an tragfähigen Lösungen.

Die von der GdV geschilderte Entwicklung in den Kommunen und die damit verbundene Sorge um die Belastungssituation der kommunalen Beschäftigten - insbesondere im Sozialbereich - nehme die Landesregierung sehr ernst. Für die Landesregierung sei es von zentraler Bedeutung, dass die Kommunen handlungsfähig blieben. Denn vor Ort entscheide sich, ob staatliches Handeln spürbar sei und ob das Vertrauen in demokratische Institutionen bestehen bleibe.

Eine spürbare Verbesserung und Entlastung der Sozialverwaltung erwarte man zudem von der Umsetzung der Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform, die der Bundesregierung jüngst übergeben wurden. Die Reform des Sozialstaats sei ohne Frage eine ehrgeizige Aufgabe, die gemeinsamer Anstrengungen aller Ebenen bedürfe. Sie bringe jedoch die große Chance mit sich, die Ressourcen der Sozialverwaltung so zu steuern, dass sie sich wieder den Bedürftigen in der Gesellschaft statt der Bürokratie widmen kann.

GdV wird sich weiter für die Beschäftigten der Kommunen in NRW einsetzen

Ob die Vorschläge der Kommission zur Sozialstaatsreform 1:1 umgesetzt werden, bleibt erst einmal abzuwarten. Ob die Maßnahmen dazu führen, dass die Sozialverwaltung sich wieder den Bedürftigen in der Gesellschaft statt der Bürokratie widmen, darf bezweifelt werden. Schließlich hat die Kommission in erster Linie Reformen an den Strukturen aber nicht im Dschungel der Sozialleistungsgesetze vorgeschlagen. Die GdV-NRW sieht die Sorgen der Beschäftigten der Kommunen in NRW durch das Antwortschreiben der Staatskanzlei keinesfalls beseitigt und wird sich weiterhin in enger Abstimmung mit dem dbb-NRW für eine Verbesserung der Situation einsetzen.



Vereinbaren eine enge Zusammenarbeit zur Verbesserung der Beschäftigten der Kommunen in NRW: GdV-Bundesvorsitzender Thomas Falke und Roland Staude, Vorsitzender des dbb-NRW

Thomas Falke



Landesverband Thüringen

Ortsverband Suhl: Treffen der GdV Mitglieder zum Neujahrsumtrunk

Auf Einladung der GdV Ortsleitung Suhl zum Neujahrsumtrunk trafen sich die Mitglieder am Mittwoch, den 14. Januar 2026. Im „Gambrinus“, einer Kultkneipe in Suhl wurde vor allem auf die Gesundheit angestoßen und auf ein weiteres Jahr im gewerkschaftlichen Zusammenhalt. Die Zeit verging bei anregenden Gesprächen und gutem Essen wie im Flug. In geselliger Runde wurden die aktuellen Themen in den Dienststellen und Privates ausgetauscht. Alle waren froh sich wieder einmal zu sehen und freuten sich schon auf ein nächstes Treffen.



Bericht und Bild: GdV Ortsverband Suhl

Zusammenarbeit mit dem Thüringer Beamtenbund und Tarifunion

Die Zusammenarbeit der GdV-Thüringen mit dem tbb war auch 2025 wieder ausgezeichnet. Die GdV ist in den Kommissionen Tarifrecht, Mitglieder, Beamtenrecht und der AG Zukunft öffentlicher Dienst und in der AG KI durch die beiden Landesvorsitzenden Martin Peters und Michael Brock vertreten.

Die beiden Landesvorsitzenden haben an den beiden Landeshauptvorstandssitzungen des tbb teilgenommen, hier hat Michael Brock jeweils die Veranstaltungsleitung übernommen. Außerdem nehmen Renate Dreyse, Marion Schumann und Roland Richter an Veranstaltungen der Seniorenvertretung teil.

Martin Peters wurde am 28. Juni 2025 zum stellv. Landesjugendleiter der dbb jugend Thüringern wiedergewählt und nimmt im Zuge dieses Amtes an vielen Jugendveranstaltungen und Gesprächsterminen teil. So konnte er beispielsweise am Jahresempfang der Linken im Landtag, dem politischen Abend des tbb, zu mehreren Gesprächen in der TSK zum Thema Zukunft öffentlicher Dienst und Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Dienstes in Thüringen teilnehmen.



tbb Thüringen im Gespräch mit dem Ministerpräsidenten

Die Halbjahresgespräche mit dem Thüringer Ministerpräsidenten nehmen für den dbb Thüringen einen festen Platz in der Jahresplanung ein. Am 25. Februar 2026 erhielt die Landesleitung des tbb die Gelegenheit, zentrale Punkte der Gewerkschaftsarbeit gegenüber dem höchsten Vertreter des Landes Thüringen, dem Thüringer Ministerpräsidenten Prof. Mario Voigt anzusprechen und über mögliche Schnittstellen im Sinne der Interessenvertretung für Beamte und Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst und im privaten Dienstleistungssektor nachzudenken. Auch GdV-Landesvorsitzender Martin Peters konnte in seiner Eigenschaft als Mitglied in der tbb-Landesjugendleitung an dem Gespräch teilnehmen. Themen waren unter anderem die amtsangemessene Alimentation, das Besoldungsgesetz 2026/2027 und die Einkommensrunde TV-L mit der Frage der Übertragung auf Beamte. Martin Peters konnte im Zuge dieses Gesprächs nochmals auf die hohe Auslastung sowie die psychischen Belastungen der Kolleginnen und Kollegen beim Landesverwaltungsamt hinweisen.



GdV-Landesvorsitzender Martin Peters (3.v.l.) beim Gespräch mit Ministerpräsident Prof. Dr. Mario Voigt (5. v.l.), Foto: tbb Thüringen

Ausblick

Im Jahr 2027 finden in Thüringen in allen Landesbehörden Personalratswahlen statt. Hierfür soll es noch im Frühjahr 2026 eine Abfrage unter den Mitgliedern geben. Zusätzlich findet im Frühjahr 2027 der GdV-Landesgewerkschaftstag statt, hier wird eine neue Landesleitung gewählt. Zusammen mit den Kooperationspartnern und der GdV-Bundesleitung sollen Veranstaltungen durchgeführt bzw. wieder ins Leben gerufen und die Mitgliederwerbung wieder angekurbelt werden. Außerdem wird weiterhin auf die sehr hohe Belastung in vielen Arbeitsbereichen sowie die teilweise unterirdische Personalausstattung hingewiesen werden.

Martin Peters



**STARK, WENN'S
DRAUF ANKOMMT**

EXKLUSIV FÜR PKV-MITGLIEDER

**Beste Leistungen
erlebst du, weil
wir mit ganzem
Herzen für
dich da sind.**

Als Marktführer mit 120 Jahren Erfahrung sind wir an deiner Seite – ein Leben lang. Von Generation zu Generation. Gegründet von Mitgliedern für Mitglieder.

Handelsblatt
BESTE
Kranken-
versicherer
1. Platz
2025
Debeka

Mehr Infos?
Hier scannen!



Debeka
Das Füreinander zählt.





Anzeige

Mehr als nur ein Kostenerstatter im Krankheitsfall

Debeka bietet ein umfassendes Gesundheitsmanagement für ihre Mitglieder

Nicht nur im öffentlichen Dienst ist die Debeka als größter privater Krankenversicherer bekannt. Dabei geht ihr Leistungsspektrum weit über die reine Erstattung von Krankheitskosten hinaus. Die Debeka Krankenversicherung stellt mit ihrem Programm proGesundheit ein Gesundheitsmanagement bereit, das ihre privatversicherten Mitglieder in vielen gesundheitlichen Lebenslagen unterstützt – eben, wenn es darauf ankommt.

Entlastung im Krankheitsfall

Das Gesundheitsmanagement verfolgt das Ziel, Mitglieder im Krankheitsfall zu entlasten und sie dabei zu unterstützen, gesund zu bleiben oder schnell wieder gesund zu werden. Die Debeka stellt dafür fachkundige Beratung, z. B. bei chronischen Schmerzen und professionelle Begleitung bei seelischer Belastung, bereit. Interessierte finden die Angebote unter www.debeka.de/progesundheit.

Maßgeschneiderte Unterstützung in verschiedenen Lebenslagen

Mit ihrem Gesundheitsmanagement bietet die Debeka in vielen Lebenssituationen genau die Unterstützung an, die individuell gebraucht wird. Dazu gehört ein Online-Terminservice unter www.debeka.de/terminservice, der die Suche nach medizinischem Fachpersonal erleichtert. Mitglieder erhalten begleitende Programme bei Krebserkrankungen sowie Unterstützung bei Rückenbeschwerden. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der mentalen Gesundheit. Hier bietet die Debeka auch niederschwellige Optionen. Hilfe bei Schlafstörungen sowie Themen rund um Kinderwunsch, Schwangerschaft und Familie runden die Angebotspalette ab. Auch im Bereich Pflege steht die Debeka ihren Versicherten vom Antrag bis zur individuellen Pflegelösung zur Seite. Zudem können auch Zusatzversicherte spezielle Angebote für Sehhilfen wie Brillen oder Einlagen nutzen.

Tradition des Füreinanders

Die Debeka Krankenversicherung wurde vor 120 Jahren von Mitgliedern für Mitglieder gegründet und ist als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit organisiert. Der genossenschaftliche Gedanke prägt die Arbeit des Unternehmens bis heute – von Generation zu Generation. Mit ihrem Gesundheitsmanagement setzt die Debeka diesen Ansatz fort und bietet ihren Versicherten eine Versorgung, die über die reine Kostenerstattung hinausgeht, um schnell wieder auf die Beine zu kommen.



Ein Urteil und sein schweres Erbe für die deutsche Kriegsopferversorgung

Keiner von meinem Abiturjahrgang kommt ins Schwärmen, wenn bei einem Klassentreffen die Rede auf unsere Abschlussfahrt kommt. Das Ziel -Prag- hatte der Lehrer uns diktiert. Schon bei der Einreise in die damalige CSSR mussten wir stundenlang warten. Die große Polizeipräsenz fanden wir beängstigend. Der April 1985 zeigte sich regnerisch und kühl. Das umfangreiche Programm, das unser Lehrer für uns Jugendliche vorgesehen hatte, ließ uns kaum Luft und war aus unserer damaligen Sicht schwere Kost: Führungen im Hradschin und in einigen Museen, im Konzentrationslager Theresienstadt und der Gedenkstätte Lidice. Einzig positiv in Erinnerung geblieben ist uns, dass der Alkohol sehr billig war. Nur damit ließ sich die Abifahrt ertragen.

Genau 40 Jahre später kehrte ich wieder nach Prag und Lidice zurück, aus freien Stücken und mit großem Interesse. Anlass war ein Gespräch vor 2 Jahren mit dem Sohn von Heinz Schulz, dem stellvertretenden Bundesvorsitzenden der GdV von 1976 bis 1990. Er erzählte mir, dass Heinz Schulz, der selbst auch Beklagtenvertreter beim Gericht in Angelegenheiten des Sozialen Entschädigungsrechts war, zeitlebens damit gehadert hatte, dass die Witwe von Reinhard Heydrich, der 1942 in Prag einem Attentat zum Opfer fiel, Kriegsopferversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten hatte.



Die Gedenkstätte in Lidice

Reinhard Heydrich

Reinhard Heydrich war 1931 unter Einfluss seiner Verlobten und späteren Ehefrau Lina von Osten der SS beigetreten und machte als rechte Hand von Heinrich Himmler schnell Karriere. Im Jahre 1933 war er zum Leiter der politischen Polizei in Bayern und ein Jahr später in Berlin bestellt worden. Hier wurde ihm auch die Leitung der Staatspolizei, der späteren "Geheimen Staatspolizei", übertragen. Nach Zusammenfassung der Polizei der Länder zur Deutschen Polizei wurde Heydrich Chef der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes (SD) und damit Leiter des Reichssicherheitshauptamtes. Im Juli 1940 wurde Heydrich zum Beauftragten für die "Gesamtlösung der Judenfrage" bestellt, nachdem schon ab 1938/39 die Leitung und die praktische Durchführung der jüdenfeindlichen Maßnahmen immer mehr auf die Gestapo übergegangen waren. In dieser Position leitete er am 20. Januar 1942 auch die Konferenz am Berliner Wannsee.

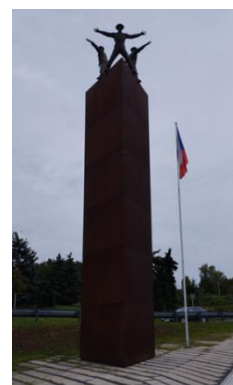


Ende September 1941 wurde Heydrich zum Stellvertreter des beurlaubten Reichsprotektors in dem damaligen "Protektorat Böhmen und Mähren" ernannt.

Als bald nach Übernahme seiner Amtsgeschäfte verhängte Heydrich in Prag und anderen Gebieten Böhmens und Mährens den Ausnahmezustand. Es wurden zahlreiche namhafte Persönlichkeiten festgenommen und durch Sondergerichte zum Tode verurteilt.

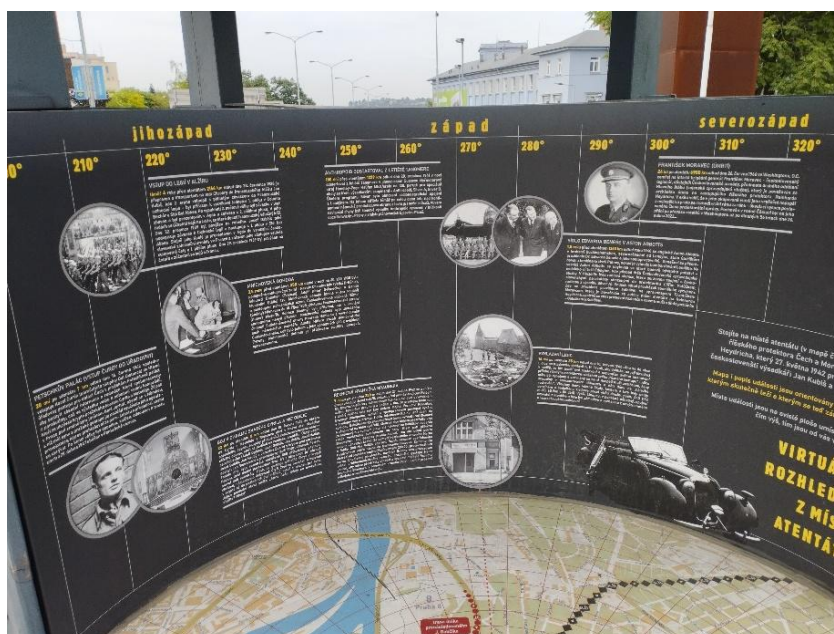
Das Attentat

In London beschloss der Präsident der tschechoslowakischen Exilregierung, Edvard Beneš, ein Zeichen gegen den Naziterror zu setzen: Heydrich sollte durch ein Attentat getötet werden. Heydrichs Dienstsitz auf der Prager Burg war scharf von SS-Einheiten bewacht. Eine Gelegenheit für ein Attentat ergab sich, nachdem Heydrich Ostern 1942 mit seiner Familie in ein Schloss elf Kilometer außerhalb der Stadt umgezogen war. Heydrich fuhr meist im offenen Wagen nach Prag.



Gedenkstätte am Ort des Attentats in Prag

Die tschechoslowakische Exilregierung mit Sitz in London plante Heydrichs Ermordung unter dem Decknamen „Operation Anthropoid“. Bereits Ende Dezember 1941 wurden einige Angehörige der tschechoslowakischen Exilarmee mit Fallschirmen in der Nähe von Prag abgesetzt, darunter die Offiziere Jozef Gabčík und Jan Kubiš. Die beiden Männer sollten das Attentat ausführen.

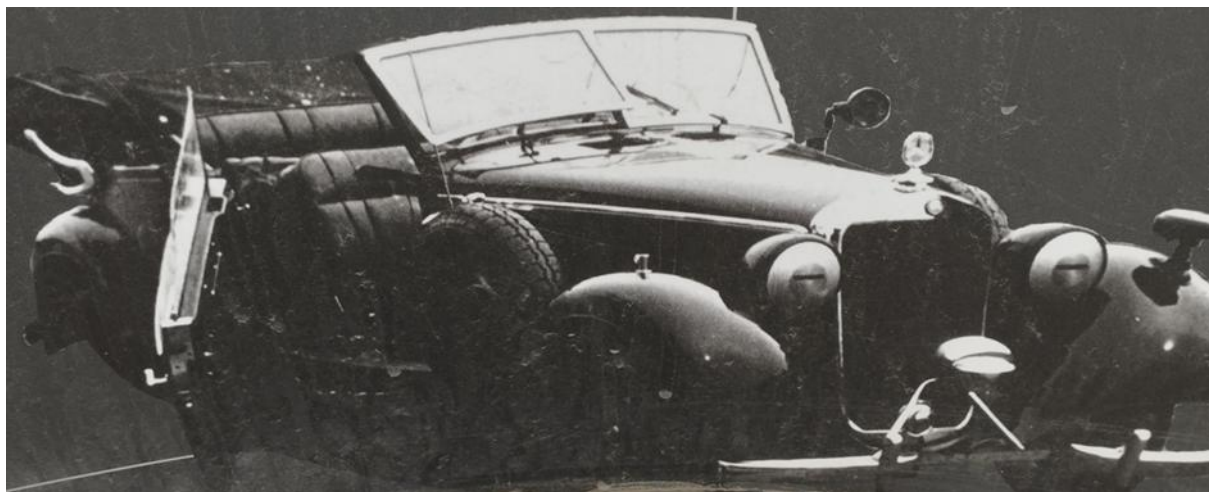


Blick in die kleine Ausstellung am Ort des Attentats in Prag

Als Heydrich am 27. Mai 1942 von seiner Wohnung einige Kilometer außerhalb Prags in Begleitung seines Fahrers Klein im offenen Kraftfahrzeug nach seinem in der Prager Burg gelegenen Amtssitz fuhr, wurde er in einem Vorort, in dem die Straße eine Haarnadelkurve bildete und der Wagen daher mit gemäßigter Geschwindigkeit fahren



musste, von zwei Männern angegriffen. Hierbei warf einer der Attentäter eine Granate, durch die Heydrich verletzt wurde. Bei einem anschließenden Schusswechsel wurde auch der Kraftfahrer Klein am Bein verletzt. Heydrich starb am 4. Juni 1942 an den Folgen seiner Verletzung durch Blutvergiftung.



Bildausschnitt aus der Ausstellung am Ort des Attentats: Das Fahrzeug, in dem Heydrich unterwegs war

Die beiden Attentäter konnten fliehen und hielten sich zusammen mit anderen Widerstandskämpfern in der Gruft einer Prager Kirche versteckt. Als sie Mitte Juni 1942 von einem Kameraden verraten wurden, umstellten 800 SS-Männer das Gotteshaus. Weil es ihnen nicht gelang, die Kirche zu stürmen, fluteten sie die Krypta mit Wasser aus der Moldau. Doch bevor die Eingeschlossenen den Deutschen in die Hände fielen, erschossen sie sich am 18. Juni selbst.

Die grausame Rache der Nazis

Schon zuvor hatten die Nazis eine unvorstellbar grausame Rache geübt. Bereits am 03. Juni 1942 hatte die Gestapo eine Spur entdeckt – ein falsch gedeuteter Liebesbrief – die nach Lidice führte. Die Nachforschungen vor Ort ergaben keine Bestätigung des Verdachts, dass die Bewohner von Lidice an dem Attentat beteiligt gewesen waren. Dennoch sollte ein Exempel statuiert werden. Am 09. Juni, dem Tag der Beisetzung Heydrichs in Berlin, wurde das Schicksal Lidices in einer Führerbesprechung mit folgendem Ergebnis besiegelt:

Betrifft Ortschaft Liditz, Bezirk Kladno. Am 09.06.1942, um 19:45 Uhr, teilt SS-Gruppenführer K. H. Frank aus Berlin telefonisch mit, dass auf Grund einer Führerbesprechung die Ortschaft Liditz folgendermaßen zu behandeln ist:

- 1. Alle männlichen Erwachsenen sind zu erschießen.*
- 2. Alle Frauen sind in ein Konzentrationslager zu überstellen.*
- 3. Die Kinder sind zu sammeln und, soweit eindeutschungsfähig, an SS-Familien ins Reich zu geben. Der Rest wird einer anderen Erziehung zugeführt.*
- 4. Die Ortschaft ist niederzubrennen und dem Erdboden gleich zu machen. Die Feuerwehr ist hierbei einzuschalten (...)*



Der mörderische Plan wurde umgesetzt und Lidice dem Erdboden gleichgemacht. Am 10. Juni 1942 wurde das tschechische Dorf Lidice vollständig zerstört. In einem 27-minütigen Dokumentarfilm des Bayerischen Rundfunks von 1987 *"Lidice - ein Dorf in Böhmen- Rekonstruktion eines Verbrechens"* wird das Geschehen nachgezeichnet.⁴ Alle 172 Männer, die älter als 15 Jahre waren, wurden am Morgen des 10. Juni erschossen. 195 Frauen wurden, nachdem sie in einer Turnhalle in Kladno von den Kindern getrennt worden waren, in das Konzentrationslager Ravensbrück deportiert, wo 52 von ihnen ermordet wurden. Die Kinder wurden -wie sich erst viel später herausstellte- ins Vernichtungslager Chelmno (deutsch: Kulmhof) gebracht und mit Motorabgasen in LKW ermordet. Lediglich 17 Kinder aus Lidice, die die SS als „eindeutschungswürdig“ betrachtete, überlebten in Erziehungsanstalten oder bei deutschen Pflegefamilien den Krieg.

Der Antrag auf Witwenversorgung

In der rund 700 Seiten umfassenden Akte beim Landesarchiv Schleswig-Holstein finden sich keine Unterlagen aus dem Verwaltungsverfahren über den Erstantrag von Lina Heydrich auf Witwenversorgung nach dem BVG. Aus den späteren Urteilen⁵ geht aber hervor, dass die Witwe von Reinhard Heydrich schon im September 1950 und damit noch vor Inkrafttreten des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) bei der Außenstelle Lübeck des Landesversorgungsamtes Schleswig-Holstein die Gewährung von Witwen- und Waisenbezügen (für ihre 3 Kinder) beantragte. Zur Begründung führte sie aus, dass ihr Ehemann einer unmittelbaren Kriegseinwirkung zum Opfer gefallen sei.

Dieser Antrag wurde vom Landesversorgungsamt Lübeck am 21.02.1952⁶ formlos mit der Begründung abgelehnt, dass Heydrich kein Soldat, sondern Reichsbeamter gewesen sei und damit nicht unter das BVG falle. Das Versorgungsamt Lübeck lehnte dann mit Bescheid vom 21.03.1952 auch formell einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung mit der Begründung ab, dass Heydrichs Tod in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit Kriegseinwirkungen gestanden habe.

Mit dem Einspruch der Witwe machte der Beschwerdeausschuss des Versorgungsamtes Lübeck am 21.05.1952 in Neumünster kurzen Prozess⁷. Der Widerspruchsbescheid (dieser ist in den Akten des LAS Schleswig enthalten) umfasste gerade einmal eine halbe

Einspr.-Liste Nr. KW-1055/52 ...

Einschreiben
In der Einspruchssache

des/der Frau Lina Heydrich geb. v.Osten, Burg a/Fehmarn, Staakenweg

gegen

den Bescheid des Versorgungsamts Lübeck vom 31.3.52
hat der Beschwerdeausschuß des Versorgungsamts
in seiner Sitzung vom 21. Mai 1952 in Neumünster

beschlossen:

Der Einspruch wird zurückgewiesen.

Eing. - 9. JUN 1952

24. Juni 1952

⁴ <https://www.youtube.com/watch?v=nONQ6Din63c>

⁵ Landesarchiv Schleswig-Holstein (LAS), Abt 794.2 Nr. 2, Seite 549, Tatbestand Urteil v. 09.02.1953

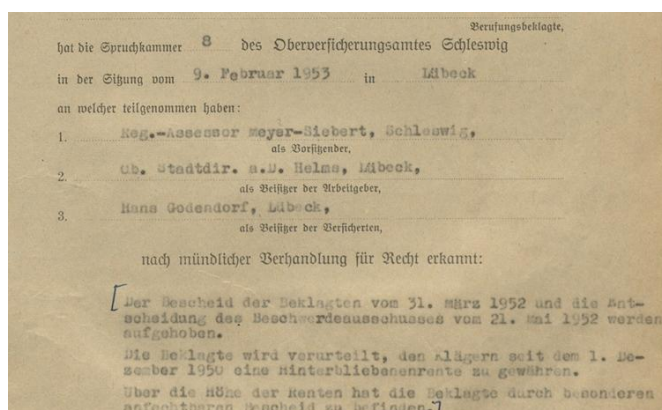
⁶ Ebenda Tatbestand Urteil v. 09.02.1953

⁷ Widerspruchsbescheid v. 21.05.1952, LAS Seite 524



Seite. In der Begründung stützte der Beschwerdeausschuss die Entscheidung im Ablehnungsbescheid, wonach eine Versorgungsberechtigung auf Grund der Vorschriften des BVG nicht gegeben sei. Der Tod des Ehemannes der Beschwerdeführerin sei weder die Folge unmittelbarer Kriegseinwirkungen noch militärischen oder militärähnlichen Dienstes. Auch sonstige, einen Versorgungsanspruch nach dem BVG rechtfertigende Umstände, lägen nicht vor.

Lina Heydrich legte dagegen Berufung beim zuständigen Oberversicherungsamt in Schleswig ein. Dieses verurteilte das Versorgungsamt Lübeck am 09.02.1953 dazu, Lina Heydrich ab 01.12.1950 Hinterbliebenenrente nach dem BVG zu gewähren⁸.



In der Urteilsbegründung führte die Spruchkammer aus, dass gem. § 5 Abs. 1a BVG Kampfhandlungen und damit unmittelbar zusammenhängende militärische Maßnahmen, insbesondere die Einwirkung von Kampfmitteln als unmittelbare Kriegseinwirkungen im Sinne des § 1 Abs. 2a BVG gelten, wenn sie in Zusammenhang mit den beiden Weltkriegen

stehen. Das Attentat auf den stellvertretenden Reichsprotektor sei eine solche Einwirkung von Kampfmitteln gewesen, die mit dem Zweiten Weltkrieg im Zusammenhang stehe.

Der lange Weg bis zur rechtskräftigen Entscheidung

Gegen dieses Urteil legte nun wiederum das Land Schleswig-Holstein am 26.06.1954 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Schleswig-Holstein ein. Mit Beschluss vom 17.01.1955 wurde die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den BMA, zum Verfahren beigelegt. Das LSG stellte in der Folge umfangreiche Erhebungen an und scheute dabei weder Kosten noch Mühen. Es zog Fotokopien des Abschlussberichts des Reichssicherheitshauptamts über das Attentat auf Heydrich vom "Jivo Institute for Jewish Research" in New York, der tschechischen Dokumente zu den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen vom Staatsarchiv Nürnberg und auch Presseartikel und Buchauszüge bei. Zusätzlich vernahm es zahlreiche Zeugen, u.a. auch den Fahrer Heydrichs beim Attentat und holte ein umfangreiches Gutachten vom Professor für Wissenschaft und Geschichte der Politik, Prof. Dr. Freund, von der Universität Kiel ein.

Prof. Dr. Freund zeigte schon im Vorfeld des Gutachtens klare Kante⁹: Heydrich sei maßgeblich an der "Endlösung" der Judenfrage (der Ausrottung der Juden) beteiligt gewesen. Diese Tötung der Juden aber wäre selbst nach dem damals gültigen

⁸ Urteil vom 19.02.1953, LAS Seite 548 ff

⁹ LAS Schreiben vom 29.08.1956 Seite 272



Strafrecht des Dritten Reiches Mord gewesen. Heydrich müsse unabweichlich als Mörder gelten, der nur wegen eines vorzeitigen Todes nicht zur Aburteilung kam.

Im Gutachten¹⁰ und einer weiteren Ergänzung dazu bezog er zu den vom Gericht aufgeworfenen Rechtsfragen eine ebenso klare Position: „Die Besetzung der Tschechoslowakei sei ein „Einmarsch im Frieden“ gewesen, ein „Kriegszustand zwischen der Tschechoslowakei und dem Deutschen Reich habe zu keiner Zeit geherrscht, das Attentat auf Heydrich sei als „eine völlig isolierte Tat“ ohne Bezug zum „Geschehen des Krieges“ zu werten.

Die Stellung Heydrichs war nicht militärischer Art und seine Tätigkeiten dienten nicht den legitimen Zwecken des Krieges. Die Gegenwehr gegen diese Aktivitäten könne daher auch nicht als spezifische Kriegshandlung angesehen werden. Das Attentat auf Heydrich wurde außerhalb der militärischen Aktivitäten der tschechischen Untergrundbewegung durchgeführt, beeinträchtigte den militärischen Einsatz der tschechischen Widerstandskämpfer und machte ihn in der Folgewirkung unmöglich.

Freund folgerte, dass sich damit mit einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit dartun lasse, dass das Attentat auf unmittelbare Veranlassung der Regierung Beneš für ausschließlich politische Zwecke durchgeführt wurde, um die internationale Stellung der tschechischen Exilregierung zu stärken und ihre Bedeutung und Brauchbarkeit für die Kriegsplanung der Alliierten durch eine kriegserische Scheintat darzutun.

Mehrere kritische handschriftliche Randnotizen in den Akten belegen, dass die Ausführungen von Freund dem Gericht missfielen. Dazu geriet es nun auch von der Politik unter Druck. So forderte das Bundesarbeitsministerium mit Schreiben vom Januar¹¹ und November 1957¹² endlich eine Entscheidung. Außerdem war der offene Rechtsstreit am 27.02.1957 Thema in einer Fragestunde im Deutschen Bundestag.

Überraschend wechselte am 20. Januar 1958 innerhalb des LSG Schleswig-Holstein nochmals die Zuständigkeit für das Verfahren. Nunmehr war nach Beschluss des Präsidiums des LSG mit sofortiger Wirkung statt des 7. der 4. Senat zuständig. Eine Begründung dafür findet sich in den Akten nicht¹³.

Das Urteil

Am 20.06.1958¹⁴ wies dann schließlich das LSG Schleswig die Berufung gegen das Urteil der Spruchkammer 8 des Obergerichts Schleswig vom 09.02.1957 endgültig zurück.

¹⁰ Gutachten Prof. Freund vom 23.11.1956, LAS S. 281 ff

¹¹ Schreiben BMA vom 25.01.1957, LAS, S. 314

¹² Schreiben BMA vom 30.11.1957, LAS S. 354

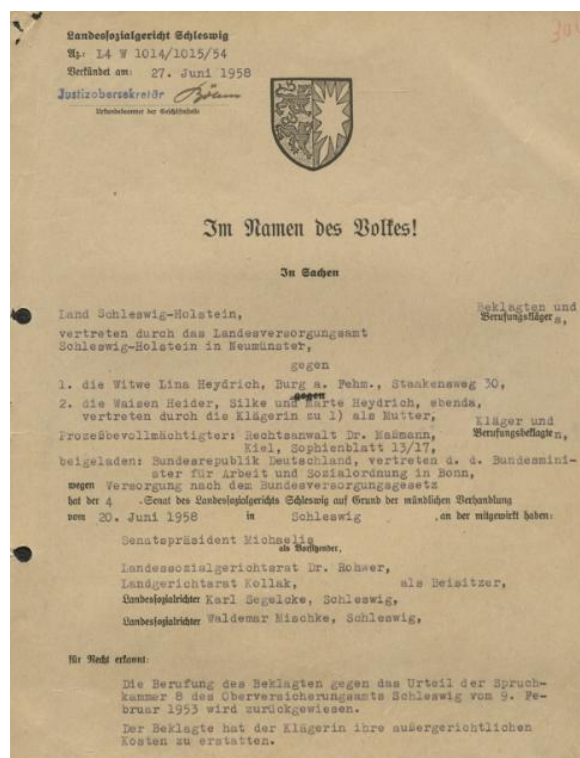
¹³ LAS S. 367

¹⁴ Urteil vom 20.06.1958, LAS S. 383 ff.



In der Begründung führte das Gericht aus, dass -soweit die Kläger sich darauf stützen, dass der Tod ihres Ehemannes und Vaters Folge einer militärischen oder militärähnlichen Dienstverrichtung oder eines Unfalles während eines derartigen Dienstes (§ 1 Abs. 1, §§ 2, 3 BVG) sei, der Anspruch nicht begründet sei.

Denn sowohl nach der von ihm ausgeübten Tätigkeit als auch nach der innegehabten Stellung und des Dienstgrades als Polizeigeneral habe Heydrich weder militärischen noch militärähnlichen Dienst geleistet. Er sei umgekommen, während er sich in Ausübung seiner Tätigkeit als stellvertretender Reichsprotektor, dessen Aufgaben durch den Erlass vom 16. März 1939 festgelegt waren, befand. Es handelte sich dabei um eine politische Tätigkeit administrativer Natur.



Auch seine Funktion als Leiter der politischen Polizei (des Sicherheitsdienstes) sei kein militärischer oder militärähnlicher Dienst im Sinne des BVG, sondern Polizeidienst gewesen. Der Polizeidienst sei aber im BVG nicht berücksichtigt, so dass auch der Dienstgrad als Polizeigeneral in diesem Zusammenhang keine Rolle spiele.

Der Anspruch der Kläger sei aber begründet, da der Tod von Heydrich als Folge einer unmittelbaren Kriegseinwirkung, und zwar einer Kampfhandlung im Zusammenhang mit dem zweiten Weltkrieg eingetreten sei (§ 1 Abs. 2 a und § 5 Abs. 1 a BVG). Der Begriff "Kampfhandlung" sei entsprechend dem Zweck des § 5 BVG, der darin bestehe, den Begriff der "unmittelbaren Kriegseinwirkung" zu umgrenzen, eng auszulegen. "Kampfhandlung" sei ein mit einem örtlich und zeitlich begrenzten kriegerischen Geschehen zusammenhängendes Ereignis.

Ein Ereignis im Rahmen eines kriegerischen Geschehens sei es nur dann, wenn es von einer - in der Regel gegnerischen - Streitmacht ausgehe und darauf gerichtet sei, das feindliche Kriegspotential zu treffen. Zu einer Streitmacht gehörten nicht nur die regulären Truppen, sondern auch die sogenannten Freischärler oder Partisanen.

Es entspreche dem Wesen dieser Art von Kriegsteilnehmern, dass sie meist einzeln, im Verborgenen und ohne äußere Kennzeichnung auftreten und den Gegner nicht in der eigentlichen Kampfzone, sondern im Hinterland zu schädigen suchen.... Maßgebend sei lediglich, ob diejenigen Personen, die Heydrich getötet haben, Angehörige der feindlichen Streitmacht gewesen, von einer feindlichen Stelle aus eingesetzt



worden seien, also auf Befehl gehandelt haben, und ihr Vorgehen der Schwächung des feindlichen Kriegspotentials gedient hätten.....

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme, sei das der Fall gewesen. Ausführende waren tschechische Soldaten, die in England ausgebildet worden waren und auf Seiten der alliierten Streitkräfte am Kriege gegen das Deutsche Reich teilnahmen. Sie unterschieden sich also von der in Böhmen und Mähren selbst bestehenden Widerstandsbewegung gegen das deutsche Regime, mit der sie kaum Verbindung aufgenommen hatten. Sie ließen sich auch durch Einwendungen von Seiten der im Lande verbliebenen Angehörigen der Widerstandsbewegung nicht von der Durchführung ihres Befehls abhalten, woraus hervorgehe, dass sie einer davon getrennten militärischen Befehlsgewalt unterstanden.

Reaktionen auf das Urteil

Das Urteil stieß nicht nur beim Bund der Verfolgten des Naziregimes, sondern auch in der Öffentlichkeit auf vielfältige Kritik. Es bedeutete in der Folge eine schwere Hypothek für die Deutsche Kriegsopferversorgung und führte auch zu einer Anfrage der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag¹⁵.

2. Teilt die Bundesregierung die Besorgnis, daß einzelne Gerichtsurteile das Rechtsbewußtsein verletzen, weil sie die Schwere des Unrechts der unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verübten Straftaten gegen das Leben verkennen oder — z. B. durch Zubilligung einer Rente an die Witwe Heydrichs — die von nationalsozialistischen Machthabern verübten Verbrechen des Mordes außer acht lassen?

Das Urteil ist bis heute umstritten. Der Historiker Prof. Dr. Uwe Danker, Kronshagen, zog in seinem Buch NS-Opfer und Täter -Versorgung mit zweierlei Maß- folgendes Fazit¹⁶:

„Es sei abschließend noch einmal daran erinnert, wie groß der juristische Handlungsspielraum jeweils gewesen war, wie starr, unbeirrt und alle moralischen Überlegungs- und Entscheidungsmöglichkeiten ablehnend die Richterkollegien aber agiert haben: Wie wenig ihnen zum Beispiel die Empfindungen der Millionen, die unmittelbar von Reinhard Heydrichs Handeln betroffen gewesen waren, bedeuteten.

Die Betrachtung ihrer Argumentationen hat auch gezeigt, wie fremd diesen Richtern ein unsteter und von der Normalität abweichender Lebenswandel eines dezidierten und persönlich mutigen NS-Gegners war, wie nah, „normal“ und nachvollziehbar

¹⁵ Große Anfrage der SPD vom 16.10.1958, Bundestagsdrucksache 569, 3. Wahlperiode

¹⁶ Prof. Dr. Uwe Danker, „NS-Opfer und Täter -Versorgung mit zweierlei Maß“, Jahrbuch Demokratische Geschichte, herausgegeben vom Beirat für Geschichte in der Gesellschaft für Politik und Bildung Schleswig-Holsteins e.VS. 10/1996, S. 304-305



dagegen das Leben und Arbeiten im Umfeld des Massenmörders Heydrich. Ihre kulturellen Erfahrungen, ihre eigenen ehemaligen wie Ende der 1950er gegenwärtigen Rollen und ihre gesellschaftlichen Einbindungen erklären, warum diese Richterkollegen schließlich so anders entschieden, als man gemeinhin noch 1950 zu wetten geneigt gewesen wäre. Der Ausweis einer ethisch gebundenen NS-Bewältigung war das nicht“.

Viel zu späte Reaktion des Gesetzgebers

Der Gesetzgeber reagierte auch nach diesem Urteil nicht. Die Vorschrift des § 8 des Entwurfs eines Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundestagsdrucksache Nr. 1333, 1. Wahlperiode 1949) sah noch den Ausschluss politisch belasteter Personen von der Versorgung durch geldliche Leistungen vor. Gegen diese Fassung wurden aber von Abgeordneten des Bundestages Einwendungen erhoben. Es wurde dabei zum Ausdruck gebracht, dass eine wirklich schwere politische Belastung zu einer Bestrafung der Belasteten führe und im Gefängnis ohnehin keine Rente gewährt werde. Ferner wurde betont, politische Bestimmungen gehörten in kein Sozialgesetz, das auf lange Sicht gesehen, etwas Konstantes sein solle. In seiner zum Gesetz erhobenen Form enthielt das Bundesversorgungsgesetz vom 20. Dezember 1950 Bestimmungen dieser Art nicht mehr.

Erst 40 Jahre später wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes vom 14.01.1998¹⁷, geregelt, dass Berechtigten, die während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hatten, Leistungen bei Antragstellung nach dem 13. November 1997 zu versagen, bzw. bei früherer Antragstellung mit Wirkung für die Zukunft zu entziehen waren (§ 1a BVG).

Lina Heydrich war da schon lange tot. Sie starb am 14.08.1985 im Alter von 74 Jahren, nachdem sie Versorgungsbezüge nach dem BVG bis zu ihrem Lebensende bezogen hatte. In einem Leserbrief im Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“¹⁸ hatte sie sich zuvor 1979 über ihre „kleine Rente nach dem Versorgungsgesetz“ über 404 Mark Grundrente und 404 Mark Ausgleichsrente monatlich und ihre Gleichstellung mit allen Kriegerwitwen beklagt.

¹⁷ BGBL, Jahrgang 1998, Teil I Nr. 3, ausgegeben am 20.01.1998, Seite 66

¹⁸ Nachrichtenmagazin der Spiegel, Ausgabe Nr. 17/1979



Die Gedenkstätte Lidice



Den Nazis gelang es nicht, den Ort Lidice von der Landkarte zu tilgen. Nach Ende des Zweiten Weltkrieges wurde das Dorf wieder aufgebaut, aber aus Gründen des Gedenkens wurde das wiederaufgebaute Dorf 300 Meter vom ursprünglichen Dorf entfernt errichtet; der ursprüngliche Ort ist heute die Gedenkstätte Lidice. Bereits unmittelbar nach dem Krieg wurde das Gebiet, auf dem sich Lidice befunden hatte, mit der Einweihung eines ersten Denkmals im Juni 1945 zu einem Gedenkort. Anfang der fünfziger Jahre wurde das erste Museum eröffnet.

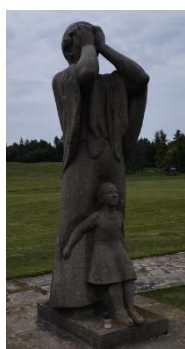


Die heutige Gedenkstätte Lidice umfasst ein großes Areal, in dem sich die Fundamente der zerstörten Ortschaft nachvollziehen lassen und das aus einem Bildungszentrum, einem Museum, einer Galerie, und zahlreichen Gedenkort besteht.

Die Bildhauerin Marie Uchytilová schuf eine aus 82 Personen bestehende Bronze-Gruppe. Sie soll an die Kinder aus Lidice erinnern, die nach ihrer Deportation umgebracht wurden, und zugleich ein Denkmal für alle Kinder darstellen, die Opfer von Kriegen sind. Die ersten Statuen des Denkmals wurden 1995 aufgestellt, 2000 wurde das Denkmal fertiggestellt.



Unmittelbar an die Gedenkstätte schließt sich eine Allee an, entlang der das neue Lidice ab Mai 1947 wieder aufgebaut wurde. Die Gedenkstätte wird von einem großen Rosengarten umgeben, in dem Rosenstöcke aus 25 Ländern der Welt wachsen. 1955 wurde der „Rosengarten der Freundschaft“ mit Rosen aus aller Welt angepflanzt. So wurde die Rose zum Zeichen von Lidice – ein Zeichen der Liebe, die stärker ist als die Gewalt. Bei meinem Besuch in Lidice im August 2025 waren die Rosen leider schon verblüht.



Statuen wie die des Bildhauers Bedřich Štefan, die eine Mutter mit Kind zeigt, oder die Statue eines Jungen mit einem Mädchen vom Bildhauer Karel Hladík, die dem Frieden gewidmet ist, ergänzen den bedrückenden Eindruck der Gedenkstätte.



Am Ende meines Besuchs in Lidice und Prag stellte ich mir einmal mehr die Frage, wie derart unsäglich Hass entstehen und es so weit kommen konnte, dass ein ganzes Dorf ausgelöscht und dem Boden gleichgemacht wurde. Die bekannten Grausamkeiten eines Krieges können das Vorgehen gegen die zivile Bevölkerung allein nicht erklären. Und unschuldige Kinder in LKW zu vergasen? Wie können Menschen dazu in der Lage sein? Lidice wirft bei mir Fragen auf, die ich nicht zu beantworten vermag.

**Wo sind all die Kinder hin?
Wo sind sie geblieben?
Wo sind all die Kinder hin?
Was ist gescheh`n?**

Manfred Eichmeier, Fotos: Eichmeier, Quellen: Landesarchiv Schleswig-Holstein Abt 794.2 Nr. 2, Prof. Dr. Uwe Danker, „NS-Opfer und Täter -Versorgung mit zweierlei Maß“

Ein besonderer Dank gilt dem Landesarchiv Schleswig-Holstein für die Unterstützung.



Aus der Rechtsprechung

B 9 SB 3/24 R vom 11.12.2025

Schwerbehindertenrecht - Grad der Behinderung - Hämophilie - Versorgungsmedizin-Verordnung - Versorgungsmedizinische Grundsätze

Der 2017 geborene Kläger leidet an einer schweren Hämophilie A (Störung der Blutgerinnung) mit einer Restaktivität des verbleibenden Blutgerinnungsfaktors von antihämphilem Globulin (AHG) mit weniger als einem Prozent. Auf seinen Erstantrag stellte der Beklagte den GdB mit 30 fest und erkannte das Merkzeichen H (Hilflosigkeit) zu.

Das Sozialgericht hat zunächst ein amtsärztliches Gutachten beigezogen und der Beklagte ein erstes Teilanerkenntnis unter Feststellung eines GdB von 40 ab dem 31. Juli 2018 abgegeben. Auf Nachfrage hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erklärt, dass der Entwurf zur Sechsten Verordnung zur Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) zwar nicht verbindlich sei, aber den aktuellen, international anerkannten Stand zu den dort aufgeführten Gesundheitsstörungen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung enthalte und auf den Empfehlungen des Ärztlichen Sachverständigenbeirats Versorgungsmedizin beruhe. Nach Einholung einer psychologischen Stellungnahme durch das Sozialgericht hat der Beklagte ein weiteres Teilanerkenntnis unter Feststellung eines GdB von 50 ab dem 10. Juni 2021 aufgrund einer Verhaltensstörung mit Auswirkungen auf die Integrationsfähigkeit in mehreren Lebensbereichen abgegeben.

Das Sozialgericht hat den Beklagten verurteilt, bei dem Kläger ab dem 31. Juli 2018 bis 24. März 2019 einen GdB von 80 und ab dem 25. März 2019 von 90 sowie die gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen B festzustellen. Das Landessozialgericht hat die Berufung des Beklagten nach Rücknahme der Klage betreffend das Merkzeichen B zurückgewiesen. Der GdB von 80 sei nach Teil B Nummer 16.10 der Versorgungsmedizinischen Grundsätze (VMG), der die GdB-Höhe unabhängig von etwaigen Teilhabebeeinträchtigungen ausschließlich nach dem Grad der Restaktivität des AHG regelt und als spezielleres Recht § 152 SGB IX verdrängt, am unteren Rand der vorgegebenen Spannbreite angemessen. Ab der Anerkennung der Verhaltens- und emotionalen Störung mit einem GdB von 40 ab dem 25. März 2019 erhöhe sich der Gesamt-GdB auf 90.

Mit der Revision rügt der Beklagte die vom Landessozialgericht vorgenommene Anwendung der Regelungen zur Hämophilie in der VersMedV als Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz, weil behinderte Menschen mit annähernd gleicher Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft einen unterschiedlichen GdB erhielten. Die Teilhabebeeinträchtigung sei auch nach dem Therapieaufwand sowie den Einschnitten in der Lebensführung zu bestimmen. Auch innerhalb von Teil B



Nummer 16.10 VMG komme es zu einer Ungleichbehandlung, weil der Gesetzgeber in der mittelschweren Form einen medizinisch notwendigen Therapieaufwand in Form der Behandlung der Blutungsneigung fordere.

Terminbericht

Die Revision des Beklagten war im Sinne der Aufhebung des Berufungsurteils und der Zurückverweisung der Sache an das Landessozialgericht erfolgreich.

Die bisherigen Feststellungen des Landessozialgerichts tragen nicht die Verurteilung des Beklagten zur Feststellung eines Grads der Behinderung beim Kläger von 80 ab dem 31. Juli 2018 und von 90 ab dem 25. März 2019. Zwar hat das Berufungsgericht die beim Kläger bestehende Hämophilie A zu Recht Teil B Nummer 16.10 der Versorgungsmedizinischen Grundsätze zugeordnet und die Grad der Behinderungs-Bewertung nach dem Entwurf des BMAS zur Sechsten Verordnung zur Änderung der VersMedV von 2018 seiner Entscheidung nicht zugrunde gelegt. Soweit es jedoch die Folgen der beim Kläger festgestellten Einschränkungen ausschließlich nach dem Grad der Restaktivität des antihämophilen Globulins ohne Berücksichtigung des medizinisch notwendigen Therapieaufwands und die daraus resultierende Einschränkung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft bewertet hat, hat es auch nach den Vorgaben der nunmehr ab dem 3. Oktober 2025 anzuwendenden Sechsten Verordnung zur Änderung der VersMedV vom 29. September 2025 den aktuellen Erkenntnisstand der medizinischen Wissenschaft nur unvollständig berücksichtigt. Denn bei Störungen der Gerinnungsfunktion mit Blutungsneigung ist neben dem Aktivitätsgrad der Gerinnungsfaktoren im Wesentlichen auf die Häufigkeit der Blutungsereignisse abzustellen.

Diese sich bereits aus dem Entwurf zur Änderung der VersMedV von 2018 ergebenden aktuellen medizinischen Erkenntnisse des Sachverständigenbeirats, der das BMAS berät und die Fortentwicklung der Versorgungsmedizinischen Grundsätze vorbereitet, fügen sich ein in die rechtlich verbindliche Gliederung der Versorgungsmedizinischen Grundsätze und können zur Bewertung der Hämophilie herangezogen werden. Denn Teil B Nummer 16.10 Versorgungsmedizinische Grundsätze berücksichtigt bereits mittelbar den Therapieaufwand über die Unterscheidung einer leichten, mittelschweren und schweren Form der Blutungsneigung unter Orientierung an der Restaktivität des antihämophilen Globulins als Anhaltspunkt. Die insoweit erforderliche harmonisierende Berücksichtigung der neuesten medizinischen Erkenntnisse aufgrund verbesserter Therapiemöglichkeiten bei der Bewertung der Blutungsneigung nach Teil B Nummer 16.10 Versorgungsmedizinische Grundsätze ist auch unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten verfassungsrechtlich geboten und wird vom Landessozialgericht im Rahmen der notwendigen Würdigung der Gesamtumstände bei der Grad der Behinderungs-Bemessung zu berücksichtigen sein.

www.bsg.bund.de/SharedDocs/Verhandlungen/DE/2025/2025_12_11_B_9_SB_03_24_R.html

Die ausführliche Urteilsbegründung liegt noch nicht vor.



Anzeige



**dbb
vorsorgewerk**
günstig • fair • nah

BB **Bank**
Better Banking

Jetzt Gewerkschafts- vorteil sichern!



www.bbbank.de/dbb

Einfach den Code scannen und sofort in unsere exklusive
Vorteilswelt für Mitglieder in dbb-Fachgewerkschaften
eintauchen.

BBBank eG
Herrenstr. 2-10
76133 Karlsruhe



Beitrittserklärung

GdV

Gewerkschaft der
Sozialverwaltung

Ich erkläre mit Wirkung vom _____ meinen Eintritt in die GdV – Gewerkschaft der Sozialverwaltung im Deutschen Beamtenbund.

Name: _____ Vorname: _____ geb. am: _____

Anschrift: _____

E – Mail: _____ Dienststelle: _____

Berufs-/Dienstbezeichnung: _____ Tarifbeschäftigte(r) Beamte(r)

Der satzungsmäßige Mitgliedsbeitrag von derzeit 7,00 Euro monatlich* wird zu je 21,00 Euro zur Mitte eines jeden Quartals des Jahres im Lastschriftverfahren eingezogen. Dazu ermächtige ich die GdV mit anschließendem SEPA – Lastschriftmandat.

_____, den _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

SEPA – Lastschriftmandat (SEPA Direct Debit Mandate)

für SEPA – Basis – Lastschriftverfahren / for SEPA Core Direct Debit Scheme

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)

GdV
Gewerkschaft der Sozialverwaltung
Napoleonstraße 11
57489 Drolshagen

Diese Angaben erscheinen auf Ihrem
Kontoauszug

Gläubiger Identifikationsnummer

DE13 2220 0000 7631 25

Mandatsreferenz (Name Vorname) des Kontoinhabers

SEPA – Lastschriftmandat

Ich / Wir ermächtige(n) die Gewerkschaft der Sozialverwaltung Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich / wir mein / unser Kreditinstitut an, die von der Gewerkschaft der Sozialverwaltung auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.

Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Der Mitgliedsbeitrag wird zu je 21,00 Euro zur Mitte eines jeden Quartals des Jahres eingezogen.

Kontoinhaber (Name, Vorname):	
Adresse:	
Kreditinstitut	BIC (kann entfallen, wenn IBAN mit DE beginnt)
IBAN	
DE	

_____, den _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

*Der Beitrag kann je nach Landesverband auch niedriger sein oder nach Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe gestaffelt sein.